

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **19. Oktober 2022** um **19:00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)

die Gemeinderäte: GR Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP, BSc (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
GR Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: GR Karin GRABNER (FPÖ)

Nicht entschuldigt: GR Rainer CHRIST (GRÜNE)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 13.10.2022 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 13.10.2022 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F: Vzbgm. NR. Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatsitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Fuhrpark- Ankauf eines Kommunaltraktors“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 13 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F: StR Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Personalangelegenheiten,

a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit

Personalnummer 196, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 14 ac) der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2022
- 2) Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya
- 3) Heizkostenzuschuss 2022 – 2023
- 4) Aufnahme von Darlehen
 - a) ABA Waidhofen
 - b) WVA Waidhofen
 - c) ABA Matzles
 - d) Straßenbeleuchtung Matzles
 - e) ABA Heli-Dungler-Siedlung
- 5) Verhandlungsergebnisse über Zinssatzverbesserungen von Darlehen laut Schreiben vom 20.09.2022 der Kommunal-Consult – Wagenhofer & Partner / Kommunal-BeratungsgmbH
- 6) Grundstücksangelegenheiten
 - a) WVA Hollenbach, Grundbenützungsvertrag über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, Gst. Nr. 2141, KG Hollenbach
 - b) ABA und WVA Ulrichschlag, Grundbenützungsvertrag über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, Gst. Nr. 843, 844, 845 und 846, KG Ulrichschlag
 - c) Servitutseinräumung auf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 59/4, EZ 249, KG Waidhofen an der Thaya
 - d) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1181 bzw. 1191/1, sowie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks 1209 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG Waidhofen an der Thaya
- 7) Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen – Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Dimling 2, KG Waidhofen an der Thaya
- 8) Errichtung Arztpraxis Dr. Andrea Eisen
 - a) Kostenersatz für Umbauarbeiten
 - b) Kostenersatz für Miete
- 9) Wasserversorgungsanlage Waidhofen, KG Ulrichschlag – Wasserlieferungsübereinkommen mit der EVN Wasser GmbH
- 10) Projekt KG Ulrichschlag – Abwasserbeseitigungsanlage - Vergabe von Ziviltechnikerleistungen Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
- 11) Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße – Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage

- 12) Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben
 - a) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Hochwasserschutzlager, Schlossgasse 12
 - b) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Wirtschaftsbetriebe, Johannes Gutenberg-Straße 7
 - c) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Kindergarten III, Hollenbach 16
 - d) Freizeitzentrum - Materialtausch in den Mehrschichtfiltern der Badewasser-aufbereitung
 - e) Ankauf eines Notstromaggregates für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya
 - f) Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße – Vergabe der Ziviltechnikerleistung (Planung)
 - g) Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße – Vergabe der Baumeisterleistung (Ausführung)
 - h) Gemeindewald Dietmanns – Vergabe der Freischneide- und Wegsanierungsarbeiten des bestehenden Forstweges
- 13) Fuhrpark- Ankauf eines Kommunaltraktors

Nichtöffentlicher Teil:

- 14) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Änderung von Beschäftigungsausmaßen von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern
 - ab) Personalnummer 100, Ansuchen vom 20.09.2022
 - ac) Personalnummer 196, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses
- 15) Berichte

Vzbgm. NR Ing. Martin Litschauer
Niederleuthnerstraße 25/2
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 19.10.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Fuhrpark – Ankauf eines Kommunaltraktors“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Ing. Martin Litschauer

StR Mag. Thomas LEBERSORGER
Vestenöttingerstraße 2
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 19.10.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Stadtratssitzung vom
22.02.2022 wie folgt zu ergänzen:

**„Personalangelegenheiten
Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
Personalnummer 196, einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses**

“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.





Gemeinderat
öffentlicher Teil
19.10.2022

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 31. August 2022

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Punkt 15 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verleihung eines Kulturehrenzeichens an Herrn Franz FISCHER beschlossen. Herrn Franz FISCHER wurde jedoch bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2008, Punkt 4 der Tagesordnung, ein Kulturehrenzeichen verliehen, welches ihm im Rahmen des Bürgermeisterempfangs am 06.01.2009 offiziell überreicht wurde. Aus diesem Grund soll nunmehr der Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Punkt 15 der Tagesordnung, aufgegeben und Herrn Franz FISCHER anstatt dessen das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Die Verdienste in historischen und kulturellen Angelegenheiten und das jahrelange Engagement für das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde im Schreiben von Herrn Obmann Leopold GUDENUS, welches am 25.05.2022 per Mail einlangte, wie folgt näher dargestellt:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Ramharter,

Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat Herbert Höpfl,

Wie schon mit Ihnen besprochen, möchte ich mit Ihnen Beiden mitteilen, dass Herr Franz Fischer seit dem Jahre 1998/99, noch unter Herrn Kom.Rat Walter Biedermann, im Stadtmuseum von Waidhofen /Thaya tätig ist. Seine Kenntnisse bezgl. alter Schriften , Briefen etc sind außer gewöhnlich, denn er ist in der Lage diese alten Papiere und Schriftstücke zu transkribieren.

Zum Archiv des Museums, des Rathauses und der Pfarre hat er jeder Zeit Zugang . Dadurch gelingt es ihm ständig neue Erkenntnisse, u.a. über unsere Stadt zu bearbeiten und neu "lesbar" zu archivieren.

Damit hat Herr Franz Fischer es geschafft, immer wieder neue phantastische, immer wieder bisher unbekannt Informationen unserer Heimatgeschichte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Selbst im Rathausarchiv wird er durch seine langjährige Tätigkeit fündig.

Dies Alles ermöglicht uns, die Geschichte der Stadt Waidhofen / Thaya und des Bezirkes sowie der Umgebung verständnisvoll und lebendig an die nächsten Generationen weiter zu geben.

Daher nochmals die Bitte des Museumsvorstandes Herrn Franz Fischer zu seinem Vortrag am 24.Juni 2022 anlässlich seiner Präsentation "500 Jahre Rathaus Waidhofen / Thaya" eine Ehrung durch die Stadtgemeinde Waidhofen / Thaya zu überreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Gudenus

Obmann des Museumsvereines“

Aufgrund der Verdienste in historischen und kulturellen Angelegenheiten und des jahrelangen Engagements für das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya soll Herrn Franz FISCHER das Silberne Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2022, Punkt 15 der Tagesordnung, wird dahingehend abgeändert, dass

Herrn **Franz FISCHER** das

Silberne Ehrenzeichen

aufgrund der Verdienste in historischen und kulturellen Angelegenheiten und des jahrelangen Engagements für das Wohl der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verliehen wird.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Heizkostenzuschuss 2022 - 2023

SACHVERHALT:

Seit nunmehr 2003 unterstützt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und die Stiftung Bürgerspital sozial bedürftige WaidhofnerInnen mit der Gewährung eines Heizkostenzuschusses zusätzlichen zu dem Heizkostenzuschuss des Amtes der NÖ Landesregierung. Dies stellt eine erhebliche finanzielle Unterstützung im Kampf um die stetig steigenden Heizkosten dar.

Der Zweck der Stiftung Bürgerspital laut § 3 des Stiftungsbriefes besteht darin, unverschuldet in Not geratene, bedürftige oder behinderte Menschen, in Form von nicht rückzahlbaren Beihilfen zu unterstützen. Die Stiftungsleistungen sollen auf ortsübliche Weise (Stadtnachrichten) bekannt gegeben werden.

Im Prüfbericht des Amtes der NÖ Landesregierung, IVW3-STF-1220201/024-2020 vom 28.06.2021, haben die Revisionsorgane empfohlen, die Stiftungsleistungen angesichts der finanziellen Lage der Stiftung zu reduzieren.

In der Heizsaison 2021-2022 wurde ein Heizkostenzuschuss in Höhe von EUR 75,00 gewährt, der sich wie folgt finanziert wurde: jeweils EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Ab dem Jahr 2003 wurden folgende Heizkostenzuschüsse an Waidhofner BürgerInnen gewährt:

Jahr	Personen	Höhe der Einzelförderung	Gesamtbetrag
2021/2022	97	EUR 75,00	EUR 7.275,00
2020/2021	95	EUR 75,00	EUR 7.125,00
2019/2020	115	EUR 75,00	EUR 8.625,00
2018/2019	111	EUR 75,00	EUR 8.325,00
2017/2018	113	EUR 75,00	EUR 8.475,00
2015/2016	131	EUR 75,00	EUR 9.825,00
2014/2015	129	EUR 75,00	EUR 9.675,00
2013/2014	128	EUR 75,00	EUR 9.600,00
2012/2013	123	EUR 75,00	EUR 9.225,00
2011/2012	125	EUR 75,00	EUR 9.375,00
2010/2011	126	EUR 75,00	EUR 9.450,00

2008/2009	155	EUR 100,00	EUR 15.500,00
2007/2008	147	EUR 100,00	EUR 14.700,00
2006/2007	141	EUR 100,00	EUR 14.100,00
2005/2006	143	EUR 75,00	EUR 10.725,00
2004/2005	99	EUR 60,00	EUR 5.940,00
2003/2004	48	EUR 30,00	EUR 1.440,00

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2022 – 2023 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle Stiftung Bürgerspital 1/9170-7292 (Stiftung Bürgerspital – Stiftungsleistungen) EUR 7.500,00
gebucht bis 28.09.2022: EUR 3.850,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/4290-7680 (soziale Wohlfahrt – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – gegebene Subventionen und Spenden) EUR 2.500,00
gebucht bis: 28.09.2022: EUR 1.993,29
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Heizperiode 2022/2023 wird für sozial bedürftige WaidhofnerInnen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 75,00

gewährt, wobei ein Betrag in Höhe von EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und ein Betrag in Höhe von EUR 25,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt wird.

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2022 – 2023 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

GEGENANTRAG DES GR PATRIK NEUWIRTH:

Für die Heizperiode 2022/2023 wird für sozial bedürftige WaidhofnerInnen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von

EUR 120,00

gewährt, wobei ein Betrag in Höhe von EUR 50,00 von der Stiftung Bürgerspital und ein Betrag in Höhe von EUR 70,00 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt wird.

Für die Gewährung bzw. Berechnung des Heizkostenzuschusses 2022 – 2023 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden die allgemeinen Richtlinien des Landes Niederösterreich vollinhaltlich angewandt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR PATRIK NEUWIRTH:

Für den Gegenantrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

SOMIT WIRD DER GEGENANTRAG DES GR PATRIK NEUWIRTH ABGELEHNT UND DER ANTRAG DES STADTRATES ANGENOMMEN.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

a) ABA Waidhofen

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Waidhofen“ ist im Jahr 2022 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 200.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Die anbietenden Banken wurden ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinsweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.10.2022 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.10.2022 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: BL Michael Strohmeyer, BL Markus Erdinger, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung A – **ABA Waidhofen – EUR 200.000,- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 1,354 % (08.09.2022) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,199 % (25 Y) u. 2,445 % (10 Y) (08.09.2022)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,69 % / <u>2,044 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 251.054,58	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,79 % / <u>2,144 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 253.552,36	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,60 % / <u>1,954 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 248.806,58	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,399 % / <u>1,753 %</u>	1,19 % / <u>3,389 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 243.786,04	€ 284.649,69
HYPO OOE, 4010 Linz	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,70 % / <u>2,054 %</u>	1,691 % / <u>3,890 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 251.304,36	€ 297.163,56

Unter der Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbracht haben, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,399 %	0,399 %	243.786,04
2.	Raiffeisenbank WT	0,690 %	0,590 %	251.054,58
3.	BAWAG P.S.K. AG	0,600 %	0,600 %	248.806,58
4.	Waldviertler Spark. AG	0,790 %	0,690 %	253.552,36
5.	HYPO OOE	0,700 %	0,700 %	251.304,36
6.	Volksbank NÖ AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	1,190 %	1,190 %	284.649,69
2.	HYPO OOE	1,691 %	1,691 %	297.163,56
3.	Raiffeisenbank WT			
4.	BAWAG P.S.K. AG			
5.	Waldviertler Spark. AG			
6.	Volksbank NÖ AG			

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 200.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Waidhofen“ bei der **HYPO**

NOE AG, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 04.10.2022, einer variablen Verzinsung mit **0,399 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor 1,354 % vom 08.09.2022, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

b) WVA Waidhofen

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „WVA Waidhofen“ ist im Jahr 2022 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 166.900,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Die anbietenden Banken wurden ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinsweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.10.2022 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.10.2022 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: BL Michael Strohmeyer, BL Markus Erdinger, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung B – WVA Waidhofen – EUR 166.900,-- für beide Zinssatzvarianten ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 1,354 % (08.09.2022) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,199 % (25 Y) u. 2,445 % (10 Y) (08.09.2022)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,69 % / <u>2,044 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 209.505,05	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>2,144 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 211.589,44	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,60 % / <u>1,954 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 207.629,09	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,399 % / <u>1,753 %</u>	1,19 % / <u>3,389 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 203.439,45	€ 237.540,17
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,70 % / <u>2,054 %</u>	1,691 % / <u>3,890 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 209.713,48	€ 247.982,99

Unter der Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbracht haben, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,399 %	0,399 %	203.439,45
2.	Raiffeisenbank WT	0,690 %	0,590 %	209.505,05
3.	BAWAG P.S.K. AG	0,600 %	0,600 %	207.629,09
4.	Waldviertler Spark. AG	0,790 %	0,690 %	211.589,44
5.	HYPO OOE	0,700 %	0,700 %	209.713,48
6.	Volksbank NÖ AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	1,190 %	1,190 %	237.540,17
2.	HYPO OOE	1,691 %	1,691 %	247.982,99
3.	Raiffeisenbank WT			
4.	BAWAG P.S.K. AG			
5.	Waldviertler Spark. AG			
6.	Volksbank NÖ AG			

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 166.900,00** zur Finanzierung des Projekts „WVA Waidhofen“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 04.10.2022, einer variablen Verzinsung mit **0,399 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor 1,354 % vom 08.09.2022, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

c) ABA Matzles

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Matzles“ ist im Jahr 2022 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 400.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Die anbietenden Banken wurden ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.10.2022 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.10.2022 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: BL Michael Strohmeyer, BL Markus Erdinger, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung C – **ABA Matzles – EUR 400.000,- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 1,354 % (08.09.2022) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,199 % (25 Y) u. 2,445 % (10 Y) (08.09.2022)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,69 % / <u>2,044 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 502.109,16	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,79 % / <u>2,144 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 507.104,71	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,60 % / <u>1,954 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 497.613,16	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,399 % / <u>1,753 %</u>	1,19 % / <u>3,389 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 487.572,09	€ 569.299,38
HYPO OOE, 4010 Linz	Aufschlag/ <u>Zinssatz</u>	0,70 % / <u>2,054 %</u>	1,691 % / <u>3,890 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 502.608,71	€ 594.327,11

Unter der Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbracht haben, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,399 %	0,399 %	487.572,09
2.	Raiffeisenbank WT	0,690 %	0,590 %	502.109,16
3.	BAWAG P.S.K. AG	0,600 %	0,600 %	497.613,16
4.	Waldviertler Spark. AG	0,790 %	0,690 %	507.104,71
5.	HYPO OOE	0,700 %	0,700 %	502.608,71
6.	Volksbank NÖ AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	1,190 %	1,190 %	569.299,38
2.	HYPO OOE	1,691 %	1,691 %	594.327,11
3.	Raiffeisenbank WT			
4.	BAWAG P.S.K. AG			
5.	Waldviertler Spark. AG			
6.	Volksbank NÖ AG			

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 400.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Matzles“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 04.10.2022, einer variablen Verzinsung mit **0,399 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor 1,354 % vom 08.09.2022, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

d) Straßenbeleuchtung Matzles

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbeleuchtung Matzles“ ist im Jahr 2022 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 290.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖE Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Die anbietenden Banken wurden ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinszweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.10.2022 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.10.2022 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: BL Michael Strohmeyer, BL Markus Erdinger, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung D – **Straßenbeleuchtung Matzles – EUR 290.000,-- für beide Zinssatzvarianten** ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 1,354 % (08.09.2022) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,199 % (25 Y) u. 2,445 % (10 Y) (08.09.2022)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,69 % / <u>2,044 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 319.572,14	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,59 % / <u>1,944 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 318.125,36	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,60 % / <u>1,954 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 318.270,04	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,399 % / <u>1,753 %</u>	0,640 % / <u>3,085 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 315.362,01	€ 334.633,09
HYPO OOE, 4010 Linz	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,57 % / <u>1,927 %</u>	1,445 % / <u>3,890 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 317.836,00	€ 346.279,66

Unter der Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbracht haben, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,399 %	0,399 %	315.362,01
2.	Waldviertler Spark. AG	0,590 %	0,490 %	318.125,36
3.	HYPO OOE	0,570 %	0,570 %	317.836,00
4.	Raiffeisenbank WT	0,690 %	0,590 %	319.572,14
5.	BAWAG P.S.K. AG	0,600 %	0,600 %	318.270,04
6.	Volksbank NÖ AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,640 %	0,640 %	334.633,09
2.	HYPO OOE	1,445 %	1,445 %	346.279,66
3.	Raiffeisenbank WT			
4.	BAWAG P.S.K. AG			
5.	Waldviertler Spark. AG			
6.	Volksbank NÖ AG			

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 290.000,00** zur Finanzierung des Projekts „Straßenbeleuchtung Matzles“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 04.10.2022, einer variablen Verzinsung mit **0,399 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor 1,354 % vom 08.09.2022, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Aufnahme von Darlehen

e) ABA Heli-Dungler-Siedlung

SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „ABA Heli-Dungler-Siedlung“ ist im Jahr 2022 die Aufnahme eines Darlehens in der Gesamthöhe von EUR 90.000,00 erforderlich.

Daher wurden nachstehende Banken zur Angebotslegung für ein entsprechendes Darlehen mit einer Laufzeit von 25 Jahren und in **Variante 1 mit einem variablen Zinssatz** mit Bindung an den 6-Monats-Euribor und in **Variante 2 mit einem Fixzinssatz**, der sich endgültig durch den anzugebenden Aufschlag auf die laufzeitbezogene ICE SWAP RATE bei Zuzählung errechnet, eingeladen:

- Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya
- Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen an der Thaya
- BAWAG P.S.K. AG, 1100 Wien
- HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten
- HYPO OÖ Oberösterreichische Landesbank AG, 4010 Linz

Für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen wird ein Abschlag von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz berücksichtigt.

Die anbietenden Banken wurden ersucht, die getätigten Ausgaben zur Unterstützung der genannten Initiativen bzw. Förderung von Vereinen, deren Vereinsweck in diesem Bereich liegt, bekannt zu geben.

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, den 05.10.2022 um 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Angebotsöffnung war am 05.10.2022 um 9:00 Uhr. Anwesend dabei waren: BL Michael Strohmeier, BL Markus Erdinger, Regionaldirektor Martin Bogg von der Waldviertler Sparkasse Bank AG und Prokurist Werner Wögerer von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya.

Von der Volksbank Niederösterreich AG sind keine Angebote eingelangt.

Fixzinsvarianten wurden nur von der HYPO NÖ AG und der HYPO OÖ AG angeboten

Die Aufstellung der Gesamtrückzahlungen für die Ausschreibung E – **ABA Heli-Dungler-Siedlung – EUR 90.000,-** für beide Zinssatzvarianten ergab folgendes Ergebnis:

Bankinstitut		Variable Verzinsung – Aufschlag auf 6-Monatseuribor – 1,354 % (08.09.2022) mind. 0,00 %	Fixzinssatz – Aufschlag auf laufzeitbezogene ICE SWAP Rate bei Zuzählung – 2,199 % (25 Y) u. 2,445 % (10 Y) (08.09.2022)
Raiffeisenbank Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,69 % / <u>2,044 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 112.974,56	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,79 % / <u>2,144 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 114.098,56	
Volksbank Niederösterreich AG, 3830 Waidhofen/Thaya	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>		
	Gesamtrückzahlung		
BAWAG P.S.K AG, 1100 Wien	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,60 % / <u>1,954 %</u>	
	Gesamtrückzahlung	€ 111.962,96	
HYPO NOE, 3100 St. Pölten	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,399 % / <u>1,753 %</u>	1,19 % / <u>3,389 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 109.703,72	€ 128.092,36
HYPO OOE, 4010 Linz	<u>Aufschlag/Zinssatz</u>	0,70 % / <u>2,054 %</u>	1,691 % / <u>3,890 %</u>
	Gesamtrückzahlung	€ 113.086,96	€ 133.723,60

Unter der Berücksichtigung des bereits ausgeführten Abschlages von 10 Basispunkten auf den angebotenen Zinssatz für Bieter, die kulturelle, gesellschaftliche oder soziale Initiativen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterstützen und auch einen Nachweis darüber erbracht haben, ergibt sich folgende Reihung der Angebote:

bei Variante 1 – variabler Verzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	0,399 %	0,399 %	109.703,72
2.	Raiffeisenbank WT	0,690 %	0,590 %	112.974,56
3.	BAWAG P.S.K. AG	0,600 %	0,600 %	111.962,96
4.	Waldviertler Spark. AG	0,790 %	0,690 %	114.098,56
5.	HYPO OOE	0,700 %	0,700 %	113.086,96
6.	Volksbank NÖ AG			

bei Variante 2 – Fixverzinsung

	Bankinstitut	Zinsaufschlag lt. Angebot	Nach Berücks. Abschlag für Unterstützungen	Gesamtkosten bei angebotenen Zinsaufschlag
1.	HYPO NOE AG	1,190 %	1,190 %	128.092,36
2.	HYPO OOE	1,691 %	1,691 %	133.723,60
3.	Raiffeisenbank WT			
4.	BAWAG P.S.K. AG			
5.	Waldviertler Spark. AG			
6.	Volksbank NÖ AG			

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 12.10.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von **EUR 90.000,00** zur Finanzierung des Projekts „ABA Heli-Dungler-Siedlung“ bei der **HYPO NOE AG**, zu den Bedingungen der Angebotsvariante 1 vom 04.10.2022, einer variablen Verzinsung mit **0,399 % Aufschlag** auf den 6-Monats-Euribor 1,354 % vom 08.09.2022, mind. 0,000 %.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 24 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Verhandlungsergebnisse über Zinssatzverbesserungen von Darlehen laut Schreiben vom 20.09.2022 der Kommunal-Consult - Wagenhofer & Partner / Kommunal-BeratungsgmbH

SACHVERHALT:

Die Kommunal-BeratungsgmbH und die Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG wurden gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.6.2019 mit einem Darlehens-Check beauftragt.

Im darauffolgenden Bericht vom 30.7.2019 wurden diverse Einsparungspotentiale im Detail aufgezeigt und im Frühjahr 2022 wurden elf Darlehen neu ausgeschrieben und umgeschuldet.

Bei einigen Darlehen der **BAWAG PSK** waren zum **Berichtszeitpunkt auf Grund des negativen EURIBORS keine nennenswerten Einsparungsmöglichkeiten gegeben.**

In einem **neuerlichen Bericht vom 11.7.2022** wird festgestellt, dass auf Grund der **veränderten Zinslandschaft ab 2022** aktuell auch bei einigen **BAWAG PSK Darlehen Einsparungen möglich sind.**

Der **6-Monats-EURIBOR ist mittlerweile positiv** und die aktuellen vereinbarten Aufschläge von 0,75 % bis 0,95 % kommen voll zu Tragen (vorher Kompensation, da der relativ hohe Aufschlag durch den mitgegebenen negativen EURIBOR zu einem großen Teil wieder gut gemacht wurde).

Nach den Ausführungen im Bericht könnte man momentan mit einem **Aufschlag von ca. 0,20 % bis 0,42 %** auf den 6-Monats-EURIBOR finanzieren. Somit ist eine **Senkung des faktischen Zinssatzes um ca. 0,5 % möglich** (EURIBOR positiv, daher Differenz zwischen den Aufschlägen).

Konkret werden **neun Darlehen bei der BAWAG PSK** mit einer **offenen Restschuld von ca. EUR 2,5 Mio.** angeführt, bei denen **Einsparungsmöglichkeiten** bis zu den Laufzeiten in **Höhe von gesamt ca. EUR 77.000,--** möglich wären.

Gemäß Entscheidung des Finanzausschusses vom 17.8.2022 sollte die Kommunal-BeratungsgmbH/Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner im Rahmen Ihres Auftrages gemäß Stadtratsbeschluss vom 18. Juni 2019 betreffend der im Bericht vom 11. Juli 2022 angeführten Darlehen bei der BAWAG PSK Verbesserungsverhandlungen aufnehmen und die Ergebnisse der Verhandlungen mit der BAWAG PSK der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schriftlich zur Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise vorlegen.

Mit Bericht vom 20.09.2022 informiert die Kommunal-BeratungsgmbH/Kommunalconsult – Wagenhofer & Partner darüber, dass die BAWAG PSK mit einem Schreiben am 13.7.2022 aufgefordert wurde, die Verzinsung der neun entsprechenden Darlehen durch Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,21 % zu verbessern. Laut Bericht hat man trotz Urgenz keine Antwort auf das Schreiben erhalten.

Daher wird empfohlen, die Aufkündigung bzw. die vorzeitige und gänzliche Rückzahlung mit März bzw. September 2023 zu beschließen und die Darlehen neu auszuschreiben (Umschuldung).

Laut einem Richtoffert einer österreichischen Bank könnten die Darlehen mit einem Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR von 0,20 % bis 0,42 % verzinst werden.

Gesamtbericht:

Saalfelden, 20.9.2022

Berichterstattung betreffend Verhandlungsergebnisse mit der BAWAG PSK

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir berichten über die Verhandlungsergebnisse mit der BAWAG PSK wie folgt:

Darlehen bei der BAWAG PSK

<u>IBAN</u>	<u>Verwendung</u>	<u>Euribor Aufschlag derzeit</u>	<u>Restschuld</u>
AT65 6000 0005 4001 5732	Abwasser BA 12	0,800 %	€ 605 Tsd.
AT93 6000 0005 4005 2379	Abwasser BA 27	0,950 %	€ 499 Tsd.
AT71 6000 0005 4005 2387	Abwasser BA 28	0,950 %	€ 140 Tsd.
AT64 6000 0005 4005 9012	Abwasser BA 29	0,750 %	€ 335 Tsd.
AT06 6000 0005 4005 8989	Leitungskataster	0,750 %	€ 231 Tsd.
AT87 6000 0005 4001 5724	Abwasser BA 15	0,800 %	€ 97 Tsd.
AT49 6000 0000 0110 5651	Abwasser BA 17	0,800 %	€ 371 Tsd.
AT34 6000 0000 0118 7789	Abwasser BA 14	0,800 %	€ 184 Tsd.
AT39 6000 0000 0110 5637	Abwasser BA 16	0,800 %	€ 111 Tsd.

Die bei der BAWAG PSK geführten Darlehen werden derzeit auf Basis 6-Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlages in Höhe von 0,75 % bis 0,95 % verzinst.

Wir haben die BAWAG PSK mit Schreiben vom 13.7.2022 höflich aufgefordert die Verzinsung der o.a. Darlehen durch Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monats-EURIBOR auf 0,21 % zu verbessern.

Wir haben die Beantwortung unseres Schreibens urgiert und bis dato keine Antwort erhalten.

Für den Fall, dass die o.a. Darlehen bei der BAWAG PSK neu ausgeschrieben werden haben wir bereits ein Richtoffert einer österreichischen Bank eingeholt.

- Die Darlehen könnten auf Basis 6-Monats-EURIBOR zzgl. 0,20 % bis 0,42 % Aufschlag verzinst werden.

Bezogen auf die Darlehensrestlaufzeit resultiert folgende Einsparung gegenüber den derzeitigen Zinsvereinbarungen:

- **Bei Neuausschreibung der Darlehen, erwarteter Aufschlag auf den 6-M-Euribor in Höhe von 0,20 % bis 0,42 %** € 77.000,--

Wir empfehlen in der nächsten Gemeinderatssitzung folgende Beschlüsse zu fassen:

IBAN	Beschluss
AT65 6000 0005 4001 5732	Kündigung zum Kündigungstermin 1.9.2023
AT93 6000 0005 4005 2379	Kündigung zum Kündigungstermin 1.3.2023
AT71 6000 0005 4005 2387	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 1.3.2023
AT64 6000 0005 4005 9012	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 1.3.2023
AT06 6000 0005 4005 8989	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 1.3.2023
AT87 6000 0005 4001 5724	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 1.3.2023
AT49 6000 0000 0110 5651	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 31.3.2023
AT34 6000 0000 0118 7789	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 31.3.2023
AT39 6000 0000 0110 5637	vorzeitige und gänzliche Rückzahlung am 31.3.2023

Im Rahmen der bestehenden Beauftragung werden im Falle von Kündigungen bzw. vorzeitigen Rückzahlungen und Neuausschreibungen folgende Leistungen erbracht.

- Verfassung und Versand der Kündigungsschreiben bzw. Benachrichtigung der vorzeitigen Tilgung
- Errichtung und Versand der neuen Ausschreibungsunterlagen an die Banken
- Prüfung und Protokollierung der Angebote samt Bericht und Bieterempfehlung
- Prüfung der Verträge
- Kontrolle der Zinsverrechnung anhand der künftigen Auszüge (halbjährlich)

Wir weisen darauf hin, dass sich unser erfolgsabhängiges Honorar auf die höchstmögliche Einsparung einer variablen Verzinsung berechnet.

Mit dem Ersuchen um Ihre geschätzte Rückmeldung betreffend die von der Gemeinde gewünschte weitere Vorgangsweise verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Wagenhofer
Kommunal-Consult Wagenhofer & Partner GmbH & CO KG

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Kommunal-Beratungs GmbH und die Wagenhofer & Partner GmbH & Co KG wird beauftragt, die BAWAG PSK **nochmals aufzufordern**, entweder ein **Anbot** mit einem **verbesserten Aufschlag** zu stellen, aber **ohne eine Mindestverbesserung vorzugeben** oder zumindest darüber zu informieren, dass man **keine Zinssatzverbesserungen anbieten kann**.

Die Frist für die Abgabe eines Verbesserungsangebotes soll mit 13. November 2022 vorgegeben werden. Falls von der BAWAG PSK **kein Verbesserungsangebot abgegeben** wird oder der **angebotene Aufschlag auf den 6-Monats-EURIBOR über 0,399 %** liegt, sollen die angeführten Darlehen aufgekündigt, rückgezahlt und neu ausgeschrieben werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) WVA Hollenbach, Grundbenützungsvertrag über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Umlegung von bestehenden Wasserleitungen der Wasserversorgungsanlage in der Katastralgemeinde Hollenbach. Die Leitungen für diese Anlagen werden zum Großteil im Öffentlichen Gut (Landesstraße L59, Ortsdurchfahrt) verlegt. An einigen Stellen sind jedoch die Querung sowie die Verlegung dieser Leitungen entlang des „Ortsbaches Hollenbach“ notwendig. In diesen Bereichen soll die Verlegung der Leitungen im Öffentlichen Wassergut erfolgen.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Umlegung von bestehenden Wasserleitungen der Wasserversorgungsanlage in der Katastralgemeinde Hollenbach ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Umlegung von bestehenden Wasserleitungen der Wasserversorgungsanlage in der Katastralgemeinde Hollenbach zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nachstehender Vertrag samt Beilage abgeschlossen:

WA1-ÖWG-53034/066-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde Hollenbach** am „**Hollenbach**“.

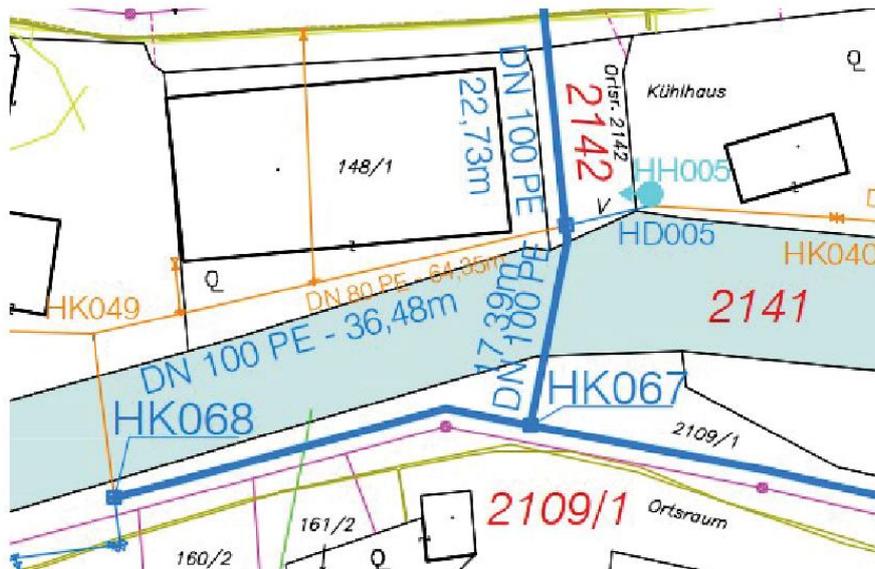
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Hollenbach	2141	345

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Wasserversorgungsanlage Hollenbach – Umlegung von bestehenden Wasserleitungen** auf dem, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstück Nr. 2141, EZ 345, Katastralgemeinde Hollenbach** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projekt des Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 2141, KG Hollenbach – „Hollenbach“:

- Querung des „Hollenbaches“ mit einer Wasserleitung [DN 100 PE] für die Herstellung eines neuen Ringschlusses mit der bestehenden Wasserleitung. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 2142 und Nr. 2109/1, beide KG Hollenbach.



- Querung des „Hollenbaches“ mit einer Wasserleitung [DN 100 PE] für die Herstellung eines neuen Ringschlusses mit der bestehenden Wasserleitung. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 2109/14 und Nr. 2109/1, beide KG Hollenbach.



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden besonderen sowie die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen:

- **Es wird darauf hinweisen, dass die beabsichtigten Querungen so ausgeführt werden sollten, dass die lokalen Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden können sowie die Standsicherheit der Brücken weiterhin gewährleistet wird bzw. dass die Trasse der geplanten WVA in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgen sollte um etwaige zukünftige Projekte möglichst nicht nachteilig zu beeinflussen.**

II. Vertragsbestimmungen**1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügungsbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
- KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at
- als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
- Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Waidhofen an der Thaya, am
Für die Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya

(Neunteufel)

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
- 5 Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
- 6 Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
- 7 Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
- 8 Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.
9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.

10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.

11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.

12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 3 – Waldviertel, p.A. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut



Eingangsbestätigung

Eingangsnummer 2022-1908115145761
Datum, Uhrzeit 19.08.2022 um 11:51:45

Ihre Angaben

Empfangsstelle Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.

Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt ja
der NÖ Landesregierung
meine Daten zum genannten
Zweck verarbeitet

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/10000040.pdf> abrufbar.

Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter <http://www.noel.gv.at/datenschutz/>

Auswahl

Den Antrag stellt **juristische Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage kommunale/öffentliche

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Österr. Firmenbuchnr.
Rechtsform Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Hauptplatz
Hausnummer	1 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3830 Ort: Waidhofen an der Thaya
Telefon	02842 503
E-Mail	stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	nein
Wasserversorgungsanlage	ja
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes	WVA Hollenbach
Zweck des Projektes	Umlegung von bestehenden Wasserleitungen von Privatgrund auf die Landesstraße L59.

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.
---------	----------------------------------------------------------------------------------

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein
Begründung der Entlangführung(en)	Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	2141
EZ	345

Gemeinde	Waidhofen an der Thaya
Katastralgemeinde	Hollenbach
x - Koordinate	0
y - Koordinate	0
Name des Gewässers	Hollenbach
Beschreibung	Zwei Querungen des Hollenbaches - Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Umlegung der bestehenden öffentlichen Wasserleitung von Privatgrund auf die Landesstraße L59 und öffentlichen Grund in der Ortschaft Hollenbach.

Dafür sind zwei Querungen des Hollenbaches erforderlich, um einen neuen Ringschluss mit der bestehenden Wasserleitung herstellen zu können.
Dafür wird die Parzelle 2141 KG Hollenbach in Anspruch genommen.

Die Lage der Gerinnequerungen sind auf dem beiliegenden Lageplan (M 1:1000) dargestellt. Die Wasserleitung wird in frostsicherer Tiefe verlegt. Die Tiefenlage bei den Querungen beträgt 2,2 m und 3,2 m.

Die Querungen des Hollenbaches erfolgen so, dass die Überdeckung (Abstand Rohroberkante bis Gerinnesohle) 1,0 m beträgt. Die Querungen werden mittels Bohrung hergestellt, somit erfolgen keine baulichen Maßnahmen im Gerinne.

Die Errichtung der Wasserleitungen erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, sowie der einschlägigen ÖNORMEN und Fachvorschriften.

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche Bewilligung ist für das Vorhaben erforderlich	ja
----------------------------------------------------------------	----

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung
Behörde
Datum
Aktenzahl

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Baubehörde beantragt:nein

Wasserrechtliche Bewilligung
Behörde
Datum
Aktenzahl

BH Waidhofen an der Thaya

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen Wasserbehörde beantragt:nein

Gewerbebehördliche Bewilligung
Behörde

- bitte auswählen -

Datum
Aktenzahl

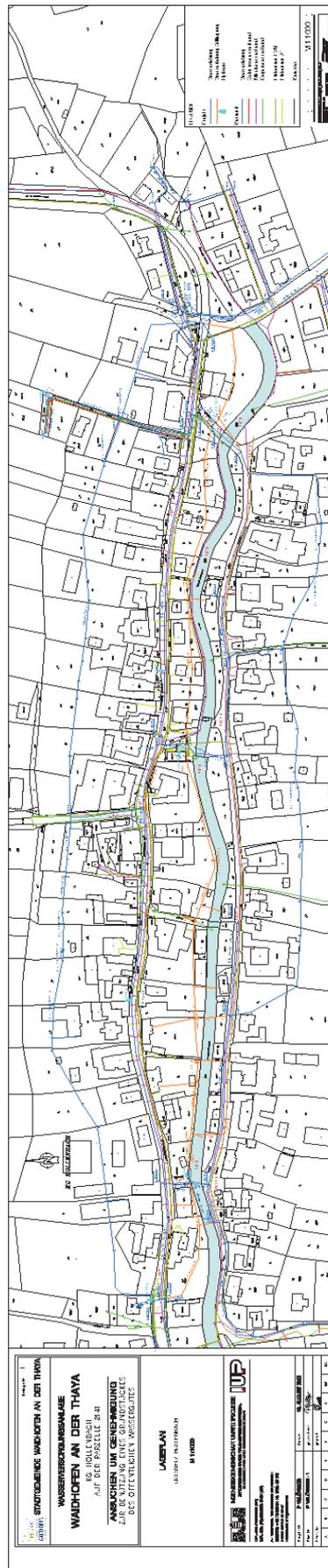
Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen
Gewerbebehörde beantragt:nein

Beilagen

Beigelegte Inhalte	Technische Beschreibung
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

Beigelegte Inhalte	Sonstige Beilage
Art der Übermittlung	3108P22_102 ÖWG LP m1000.pdf Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
 Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) ABA und WVA Ulrichschlag, Grundbenützungsvertrag über die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung einer Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage in der Katastralgemeinde Ulrichschlag. Die Leitungen für diese Anlagen werden zum Großteil im Öffentlichen Gut verlegt. An einigen Stellen sind jedoch die Querung sowie die Verlegung dieser Leitungen entlang des „Dorfbach Ulrichschlag“ notwendig. In diesen Bereichen liegen die Leitungen im Öffentlichen Wassergut.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Errichtung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird für die Errichtung der Abwasserbeseitigungs- sowie Wasserversorgungsanlage in der KG Ulrichschlag zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nachstehender Vertrag samt Beilage abgeschlossen:

WA1-ÖWG-53090/037-2022

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde
Ulrichschlag** am „**Dorfbach Ulrichschlag**“.

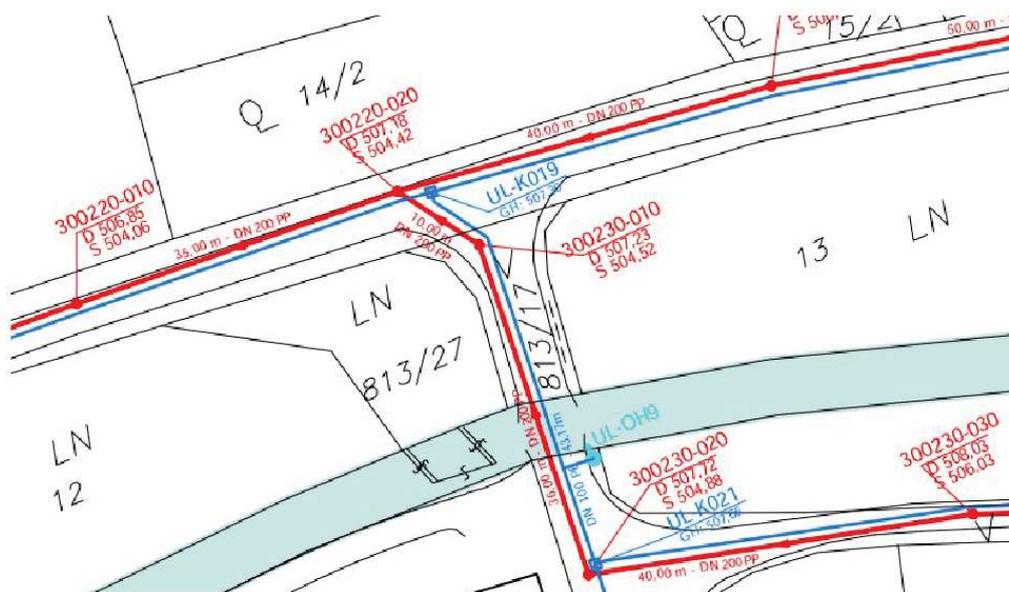
Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Ulrichschlag	843	187
Ulrichschlag	844	187
Ulrichschlag	845	187
Ulrichschlag	846	187

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, dem Bestand und der Erhaltung der **Abwasserbeseitigungsanlage und der Wasserversorgungsanlage Ulrichschlag** auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstücken Nr. 843, Nr. 844, Nr. 845 und Nr. 846, alle EZ 187 und Katastralgemeinde Ulrichschlag** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes / Projektes der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH und nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya (in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides) in folgendem Umfang zu:

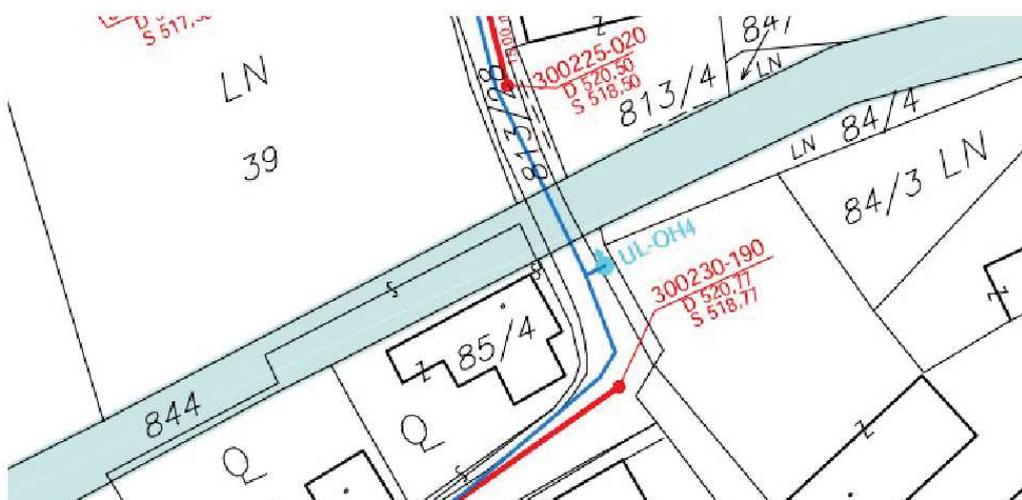
Grundstück Nr. 843, KG Ulrichschlag – „Dorfbach Ulrichschlag“:

- Querung des „Dorfbaches“ mit einem Schmutzwasserkanal [DN 200 PP] und einer Wasserleitung [DN 100 PE]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 813/17 und Nr. 813/1, beide KG Ulrichschlag.



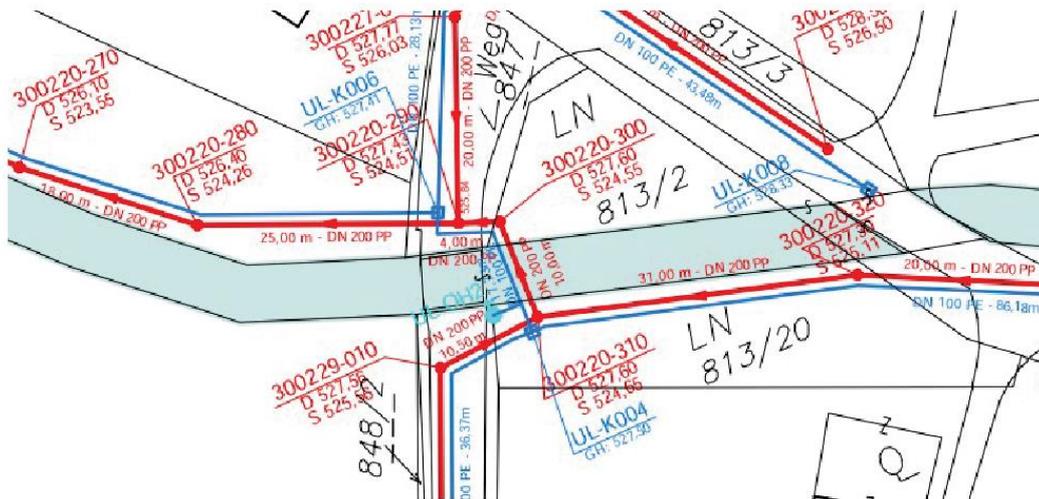
Grundstück Nr. 844, KG Ulrichschlag – „Dorfbach Ulrichschlag“:

- Querung des „Dorfbaches“ mit einer Wasserleitung [DN 100 PE]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 813/28 und Nr. 813/21, beide KG Ulrichschlag.



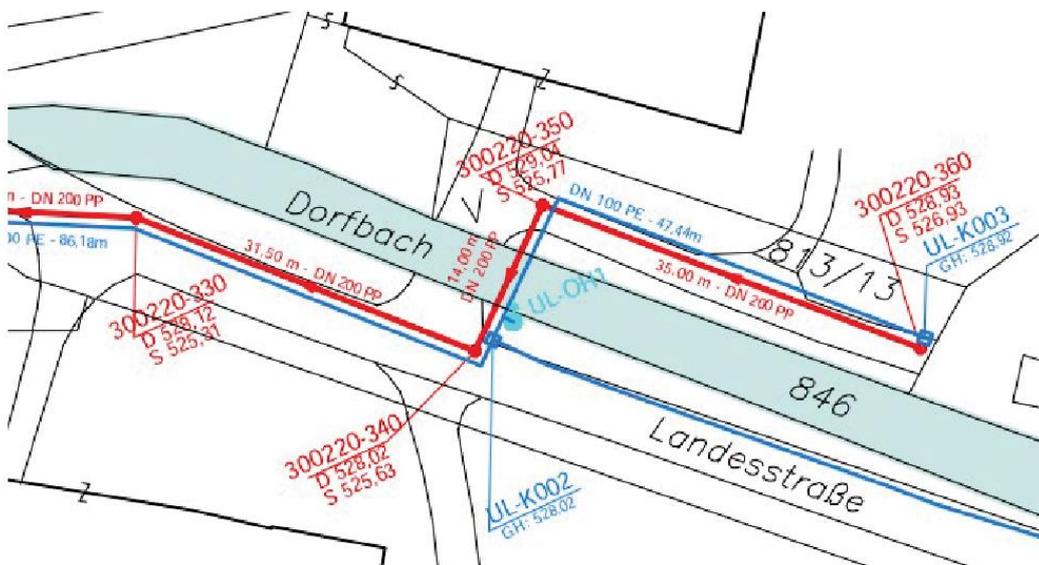
Grundstück Nr. 845, KG Ulrichschlag – „Dorfbach Ulrichschlag“:

- Querung des „Dorfbaches“ mit einem Schmutzwasserkanal [DN 200 PP] und einer Wasserleitung [DN 100 PE]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 813/2 und Nr. 813/20, beide KG Ulrichschlag.



Grundstück Nr. 846, KG Ulrichschlag – „Dorfbach Ulrichschlag“:

- Querung des „Dorfbaches“ mit einem Schmutzwasserkanal [DN 200 PP] und einer Wasserleitung [DN 100 PE]. Die Inanspruchnahme erfolgt zwischen den benachbarten Grundstücken Nr. 813/13 und Nr. 837/3, beide KG Ulrichschlag.



Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen**1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage angeführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
- KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at
- als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
- Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Waidhofen an der Thaya, am
Für die Stadtgemeinde
Waidhofen an der Thaya

(Neunteufel)

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung
bei Verlegung von Leitungen und Kanälen
auf Öffentlichem Wassergut

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
- 5 Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Bestand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.
- 6 Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
- 7 Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
- 8 Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.
9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Querung des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.

10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.

11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.

12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.

Zuständige Wasserbauverwaltung:

Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung

- **Regionalstelle 3 – Waldviertel, p.A. Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße 2, 3580 Horn**

Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut



Eingangsbestätigung

Eingangsnummer 2022-0507162407613
Datum, Uhrzeit 05.07.2022 um 16:24:07

Ihre Angaben

Empfangsstelle Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Einwilligung zu der Verarbeitung

Sind Sie mit den Nutzungszwecken der im Formular angegebenen personenbezogenen Daten einverstanden, kreuzen Sie diese entsprechend an.

Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, lassen Sie das Feld frei:

Ich willige ein, dass das Amt ja
der NÖ Landesregierung
meine Daten zum genannten
Zweck verarbeitet

Detaillierte Informationen zu dieser Verarbeitung und Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <https://e-formulare.noel.gv.at/extern/dsgvo/10000040.pdf> abrufbar.

Allgemeine Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie in Internet unter <http://www.noel.gv.at/datenschutz/>

Auswahl

Den Antrag stellt **juristische Person**

Art der Anlage, wodurch Grundflächen des Öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen wird

Art der Anlage kommunale/öffentliche

AntragstellerIn

Name/Bezeichnung Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Österr. Firmenbuchnr.
Rechtsform Körperschaft öffentlichen Rechts

Adresse

Straße	Hauptplatz
Hausnummer	1 bis: Stiege: Tür:
Postleitzahl	3830 Ort: Waidhofen an der Thaya
Telefon	02842 503
E-Mail	stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at

Anlage, wodurch Grundflächen des öffentlichen Wassergutes in Anspruch genommen werden

Abwasserbeseitigungsanlage	ja
Wasserversorgungsanlage	ja
Regenwasserkanalisation	nein
Hochwasserschutzanlage	nein
Brücke/Steg	nein
Radweg	nein
Sonstiges	nein

Projekt Abwasserbeseitigungsanlage

Bezeichnung des Projektes	ABA Ulrichschlag
Zweck des Projektes	Errichtung einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.

Planung Abwasserbeseitigungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen Wasserbauverwaltung.
---------	----------------------------------------------------------------------------------

Entlangführung Abwasserbeseitigungsanlage

Das Projekt sieht Entlangführungen am Öffentlichen Wassergut vor	nein Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.
Begründung der Entlangführung(en)	

Projekt Wasserversorgungsanlage

Bezeichnung des Projektes	WVA Ulrichschlag
Zweck des Projektes	Errichtung einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

Planung Wasserversorgungsanlage

Planung	Die Planung erfolgte bisher ohne Einbindung der zuständigen
---------	-------------------------------------------------------------

Wasserbauverwaltung.

Entlangführung Wasserversorgungsanlage

Das Projekt sieht
Entlangführungen am
Öffentlichen Wassergut vor

Entlangführungen von Kanal- oder Leitungsanlagen auf Grundstücken des öffentlichen Wassergutes sind detailliert zu begründen. Dabei können nur technische Gründe, nicht aber wirtschaftliche Überlegungen, maßgebend sein.

Begründung der
Entlangführung(en)

Betroffene/s Grundstück/e des Öffentlichen Wassergutes und detaillierte Beschreibung der darauf geplanten Maßnahmen

Grundstück Nummer	843
EZ	
Gemeinde	Waidhofen an der Thaya
Katastralgemeinde	Ulrichschlag
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Dorfbach Ulrichschlag
Beschreibung	<p>Querung des Dorfbaches - Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung eines Schmutzwasserkanales DN200 und eine Wasserleitung DN100 in der Ortschaft Ulrichschlag.</p> <p>Dafür sind Querungen des Dorfbaches erforderlich, um für sämtliche Liegenschaften der Ortschaft Ulrichschlag einen Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die öffentliche Wasserleitung herstellen zu können.</p> <p>Dafür werden die Parzellen 843, 844, 845 und 846 (alle KG Ulrichschlag) in Anspruch genommen. Die Lage der Gerinnequerungen sind auf dem beiliegendem Lageplan (M 1:1000) dargestellt. Die Kanalisation und die Wasserleitung werden in frostsicherer Tiefe verlegt. Die Tiefenlage beträgt i.M. 2,0 m.</p> <p>Die Querungen des Ortsbaches erfolgt so, dass die Überdeckung (Abstand Rohroberkante bis Gerinnesohle) 1,0 m beträgt. Die Wiederherstellung des Gerinnes erfolgt grundsätzlich wieder entsprechend dem Bestand. Im Bereich der Querungen wird das Gerinne zusätzlich mit autochthonen Wasserbausteinen gegen Auskolkung gesichert. Die Uferbereiche bzw. die vorhandenen Böschungssicherungen werden nach Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend dem Bestand wiederhergestellt.</p> <p>Die Errichtung der Kanalleitungen und der Wasserleitungen erfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der anerkannten Regeln der Technik, sowie der einschlägigen ÖNORMEN und Fachvorschriften.</p>
Grundstück Nummer	844
EZ	

Gemeinde	Waidhofen an der Thaya
Katastralgemeinde	Ulrichschlag
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Dorfbach Ulrichschlag
Beschreibung	Querung des Dorfbaches - genauere Beschreibung siehe bei Gst. Nr. 843
Grundstück Nummer	845
EZ	
Gemeinde	Waidhofen an der Thaya
Katastralgemeinde	Ulrichschlag
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Dorfbach Ulrichschlag
Beschreibung	Querung des Dorfbaches - genauere Beschreibung siehe bei Gst. Nr. 843
Grundstück Nummer	846
EZ	
Gemeinde	Waidhofen an der Thaya
Katastralgemeinde	Ulrichschlag
x - Koordinate	0,00
y - Koordinate	0,00
Name des Gewässers	Dorfbach Ulrichschlag
Beschreibung	Querung des Dorfbaches - genauere Beschreibung siehe bei Gst. Nr. 843

Bewilligung erforderlich

Eine behördliche
Bewilligung ist für das
Vorhaben erforderlich ja

Bewilligungen

Baubehördliche Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen
Baubehörde beantragt:nein

Wasserrechtliche
Bewilligung

Behörde

Datum

Aktenzahl

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen
Wasserbehörde beantragt:nein

Gewerbebehördliche
Bewilligung
Behörde
Datum
Aktenzahl

- bitte auswählen -

Die Bewilligung wurde bereits am (oben angegeben) bei der angegebenen
Gewerbebehörde beantragt:nein

Beilagen

	Technische Beschreibung
Beigelegte Inhalte	
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

Sonstige Beilagen

	Sonstige Beilage
Beigelegte Inhalte	3689_P_103 SN ÖWG LP m1000.pdf
Art der Übermittlung	Beilage wird in elektronischer Form angeschlossen

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Servitutseinräumung auf einer Teilfläche des Grundstück Nr. 59/4, EZ 249 KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 07.06.2022 langte folgendes Ansuchen bei der Stadtgemeinde ein:

„Sehr geehrter Herr DI (FH) Androsch!

Die gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. GenmbH - kurz WAV- hat in den Jahren 2011 2012 auf der EZ 25, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 12 -16, eine Wohnhausanlage errichtet.

Bei diesem Wohnbauvorhaben war auch die Nutzung der Stadtmauer vonnöten und es wurde mit einem Schreiben vom 22.04.2010 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um Nutzung der Stadtmauer angesucht und dieser Antrag wurde in der Gemeinderatssitzung vom 12. 05. 2010 einstimmig angenommen.

Aus Anlass der nunmehr vorgesehenen Wohnungseigentumsbegründung an gegenständlicher Liegenschaft ist nunmehr dieses vom Gemeinderat genehmigte Nutzungsrecht entweder durch Erwerb oder durch Einräumung einer Dienstbarkeit grundbücherlich sicherzustellen.

In einem Vorgespräch mit dem zuständigen Vorsteher der Geschäftsstelle des Grundbuchsgerichts Waidhofen an der Thaya, Herrn RA ADir. Christian Kramler, vertrat dieser die Meinung, dass dem Erwerb dieser Teilfläche der Vorzug zu geben ist, damit für die künftigen Erwerber und somit Rechtsnachfolger klare Besitzverhältnisse gegeben sind.

Dies vor allem auch in Hinblick darauf, dass sich die den Wohnungen zugeordneten Kellerabteile derzeit teilweise auf der Parz. Nr. 59/4 (Stadtmauer) befinden.

Es handelt sich um eine Teilfläche im östlichen Bereich des Gst. Nr. 59/4 im Ausmaß von rd. 17 m², die die WAV vorzugsweise erwerben möchte. Zur Verdeutlichung der Lagesituation liegen Auszüge aus den Bestandsplänen (Tiefgeschoß und Erdgeschoß) bei und handelt es sich um die gelb markierte Fläche.

Laut Immobilienpreisspiegel 2021 der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, liegt der Kaufpreis für Baugrundstücke in sehr guter Lage in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bei rd. € 90,--.

Es ergeht daher das Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die östlich gelegene Teilfläche der Parzelle Nr. 59/4 (Stadtmauer) mit einem Ausmaß von rd. 17 m² zu einem Betrag von € 1.530,-- zu erwerben.

Alle mit diesem Erwerb verbundenen Kosten (Erstellung eines Teilungsplanes, Vertragserichtung, grundbücherliche Durchführung etc.) gehen ausschließlich zu Lasten der WAV.

Im Interesse der künftigen Wohnungseigentümer ersuchen wir, unserem Ansuchen stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen“

Am 16.08.2022 hat es ein persönliches Gespräch zwischen Hr. Bürgermeister Ramharter und Hr. Dir. Mag. Mayerhofer von der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ reg. GenmbH (WAV) im Beisein von Hr. DI (FH) Androsch gegeben. Durch Herrn Bürgermeister Ramharter wurde vorgeschlagen, dass einem Verkauf nicht näher getreten wird, jedoch eine Dienstbarkeit eingeräumt wird.

Für Hr. Dir. Mag. Mayerhofer ergeben sich Fragestellungen bzgl. der Regelungsinhalte im Dienstbarkeitsvertrag im Zusammenhang mit dem zu erstellenden Gutachten nach dem Wohnungseigentumsgesetz für die Parifizierung der Liegenschaft, die mit den rechtlichen Konsulenten der WAV abzuklären sind. Es wird daher vereinbart, dass seitens der WAV ein Dienstbarkeitsvertrag in Auftrag gegeben und ehest möglich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übermittelt wird.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 der Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya, wurde der Entwurf eines Dienstbarkeitsbestellungsvertrags übermittelt:

Der in der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2010 gefasste Beschluss mit allen darin definierten Bedingungen wurde im vorgelegten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag berücksichtigt. Der Beschluss lautete wie folgt:

„Es wird dem Ansuchen der Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya, vom 23.04.2010 zur Herstellung von Mauerdurchbrüchen im Fundamentbereich der Stadtmauer für Hauskanal, Ver- und Versorgungsleitungen sowie der Ausmauerung von Aushöhlungen, welche durch die Vorbesitzer hergestellt wurden, und Erneuerung der Abdeckung der Stadtmauer, Grundstücke Nr. 59/4 und 59/5 künftige nur 59/4, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, auf deren Kosten unter nachstehenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die Verpflichtung und Zustimmung bezieht sich auf jene Teile der Stadtmauer Grundstück Nr. 59/4 und 59/5 künftige 59/4, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, die unmittelbar südlich an die neugeschaffene Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhm-gasse 12 - 16, Grundstücke Nr. 77, 78 und 81 künftige 81, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und nördlich an die Grundstücke Nr. 76, 79 und 80 künftige 80, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, angrenzen.
2. Die Zustimmung gilt für die Durchbrüche auf die Dauer des Bestandes der Gebäude auf der Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhm-gasse 12 - 16. Sollten die Durchbrüche nicht mehr erforderlich sein, dann ist der frühere Zustand unverzüglich herzustellen.

3. Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Stadtmauer ist weiterhin für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. auch durch ihre Leute und auch durch von ihr beauftragte Dritte, so auch durch von ihr beauftragte Unternehmen zu gewährleisten.
4. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben sich zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Durchbrüche in der Stadtmauer auf ihre Kosten zu verpflichten.
5. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben alle baulichen Maßnahmen zu treffen, dass es zu keinen Setzungen, Rissen, sonstigen Schädigungen und zu keiner Durchfeuchtung der Stadtmauer kommt.
6. Für allfällige zukünftige Schäden an der Stadtmauer, die durch die Herstellung der Mauerdurchbrüche an bzw. unter der Stadtmauer zur Herstellung von Hauskanal, Ver- und Entsorgungsleitungen oder durch die Nutzung derselben entstehen, haben die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin diese auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. für die diesbezüglichen Kosten aufzukommen.
7. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben dafür zu sorgen, dass die Baumaßnahmen an der Stadtmauer durch eine hierzu befugte Fachfirma ausgeführt werden und die Stadtmauer in einem entsprechenden Zustand erhalten bleibt.
8. Die vom Bundesdenkmalamt aufgetragenen Auflagen sind bedingungslos einzuhalten bzw. zu erfüllen.
9. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben dafür zu sorgen, dass diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger schriftlich überbunden wird.“

Eine Entschädigung für die Inanspruchnahme zu Gunsten der Stadtgemeinde wurde im Dienstbarkeitsbestellungsvertrag nicht eingefordert. Zumal wurde in der Beschlussfassung 2010 keine Entschädigung vereinbart, weiters wurde durch die Siedlungsgenossenschaft im Zuge des Bauverfahrens Sanierungsmaßnahmen, bzw. die Herstellung einer Mauerabdeckung am Stadtmauerabschnitt vorgenommen.

Am 10.10.2022 erfolgte eine telefonische Eingabe durch Hr. Mag. Mayerhofer von der Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" bei AL DI (FH) Androsch.

Es wurde mitgeteilt, dass man erst jetzt im Diskurs mit dem Sachverständigen für die Parifizierung des Objekts Böhmgasse 12-16 festgestellt habe, dass der bisher ausgearbeitete Dienstbarkeitsbestellungsvertrag nicht ausreicht, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Es sei erforderlich, die Servitutsvereinbarung eindeutiger herauszuarbeiten.

Am 11.10.2022 wurde ein neue, ergänzte Version seitens WAV an die Stadtgemeinde übermittelt.

Dabei wurde folgender Abs. III eingefügt:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit weiters für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 59/4 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 80 und 81 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya das unentgeltliche Gebrauchsrecht im nachstehenden Umfang ein:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt, die im beiliegenden Lageplan, Beilage ./1, rot angelegte Fläche des Grundstücks 59/4 (Einlagerungsraum bzw. Kellerabteile im Tiefgeschoss und Abstellraum im Erdgeschoss) zu nutzen. Dieses Gebrauchsrecht beinhaltet auch die Benützung des sich auf dem Grundstück 59/4 befindlichen Durchgangs zu der sich auf dem Grundstück 81 befindlichen Tiefgarage und zu den Kellerabteilen des Hauses 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 12-16.

Die Kosten der Erhaltung der vorgenannten Einbauten sowie überhaupt die Kosten der Beseitigung von Schäden an der sich im Bereich der Einbauten befindlichen Stadtmauer sind analog zu der vorgenannten Nutzungsvereinbarung von der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu tragen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung und ohne weitere Gegenleistung.

Die Vertragsparteien bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 249 KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes zulasten des Grundstücks 59/4 und zugunsten der Grundstücke 80 und 81, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 25 KG 21194 Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann, dies gemäß diesem Vertragspunkt und dem angeschlossenen Lageplan, Beilage ./1.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll nachstehender abgeänderter Dienstbarkeitsbestellungsvertrag, ausgearbeitet durch Dr. Erich Leutgeb und Dr. Leopold Mayerhofer, öffentliche Notare, 3580 Horn, Hauptplatz 13, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya, zur Servitutseinräumung auf einer Teilfläche der Stadtmauer, Grundstück Nr. 59/4, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, abgeschlossen werden:



Öffentliche Notare
 Dr. Erich Leutgeb
 Dr. Leopold Mayerhofer
 Partnerschaft
 3580 Horn, Hauptplatz 13
 Tel. 02982/2417 Fax DW 7

ENTWURF

Dienstbarkeitsbestellungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. der **Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel"** registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 50537 w, 3820 Raabs an der Thaya, Wohnbauplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung, und
2. der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, durch ihre gefertigte Vertretung,

wie folgt:

I.

Grundbuchstand:

A)

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya EINLAGEZAHL 249
 BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

 *** Eingeschränkter Auszug ***
 *** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***

Letzte TZ 995/2011

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
59/1	Bauf. (10)	26	
59/4	G Baufl. (10)	* 54	

59/5	Bauf. (10)	43
142	Bauf. (10)	117
143/1	Bauf. (10)	104
143/2	Bauf. (10)	51
203/1	Bauf. (10)	192
203/2	Bauf. (10)	181
203/3	Gärten(10)	49
203/6	Bauf. (10)	60
226/1	Bauf. (10)	95
226/2	Bauf. (20)	24
244	Bauf. (10)	314
GESAMTFLÄCHE		1306

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

5 a 1391/1978 DENKMALSCHUTZ Mauerreste der Stadtmauer auf Gst 143/1 143/2
 8 a 2820/2006 Denkmalschutz Stadtmauer auf Gst 59/1 59/4 59/5 142 203/1
 203/2 203/6 226/1 226/2 244

10 a gelöscht

***** B *****

1 ANTEIL: 1/1

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

ADR: 3830

a 441/1951 Eigentumsrecht

***** C *****

3 a 994/1973

DIENSTBARKEIT einer Transformatorenstation und elektrischer

Leitungen auf Gst 244 für

EVN Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

B)

KATASTRALGEMEINDE 21194 Waidhofen an der Thaya EINLAGEZAHL 25

BEZIRKSGERICHT Waidhofen an der Thaya

*** Eingeschränkter Auszug ***

*** C-Blatt ohne Lösungsverpflichtungen ***

Letzte TZ 2139/2013

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
80	G GST-Fläche	* 781	
	Bauf. (10)	63	
	Gärten(10)	718	
81	G GST-Fläche	* 1376	
	Bauf. (10)	834	
	Bauf. (20)	542	Böhmgasse 12 - 16
GESAMTFLÄCHE		2157	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf. (10): Bauflächen (Gebäude)

Bauf. (20): Bauflächen (Gebäudenebenflächen)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

3 a 1556/2010 Kaufvertrag 2009-09-29, Tauschvertrag und Urkunde 2010-04-23
 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 73/2 aus EZ 1214, Einbeziehung in Gst
 81 80 (Plan GZ 7574, P 192/09)
 b 1556/2010 Zuschreibung Gst 76 77 78 79 aus EZ 26

c 1556/2010 Zuschreibung Teilfläche(n) Gst 1435 aus EZ 1383, Einbeziehung
in Gst 81 (Plan GZ 7574, P 192/09)

4 a 2139/2013 Erbauung eines Hauses (auf) Gst 81
***** B *****

5 ANTEIL: 1/1
Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 50537w)
ADR: Wohnbaupl. 1, Raabs an der Thaya 3820
f 1556/2010 Kaufvertrag 2009-09-29, Tauschvertrag und Urkunde 2010-04-23
Eigentumsrecht

g 2938/2010 Veräußerungsverbot
***** C *****

2 a 2937/2010 Pfandurkunde 2010-09-06
PFANDRECHT EUR 1.792.926,91
12 % Z, 12 % ZZ, 16 % VZ, NGS EUR 356.585,38 für
Volksbank Oberes Waldviertel registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung (FN 50674x)

b 21337/2012 Kautionsband

3 a 2937/2010 Pfandurkunde 2010-09-06
PFANDRECHT EUR 1.618.675,64
12 % Z, 12 % ZZ, 16 % VZ, NGS EUR 323.735,16 für
Volksbank Oberes Waldviertel registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung (FN 50674x)
gleichrangig mit C-LNr. 2a)

b 21337/2012 Kautionsband

4 a 2938/2010 Schuldschein 2010-08-24
PFANDRECHT EUR 768.397,25
1 % Z, 9 % VZ, NGS EUR 76.839,72 für Land Niederösterreich

5 a 2938/2010
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 11 Abs. 3 NO WFG 2005 für
Land Niederösterreich

***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

II.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 59/4, KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 80 und 81 KG 21194 Waidhofen an der Thaya das Recht zur Herstellung von Mauerdurchbrüchen im Fundamentbereich der Stadtmauer für Hauskanal, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Ausmauerung von Aushöhlungen, Erneuerung und Abdeckung der Stadtmauer gemäß dem beiliegenden Lageplan, Beilage ./1, ein.

Hinsichtlich der Erhaltungsverpflichtung wird auf die Nutzungsvereinbarung vom 25.05.2010, Beilage ./2, verwiesen, wobei sich die Vertragsparteien dem Inhalt dieser

Nutzungsvereinbarung ausdrücklich unterwerfen bzw. zum Inhalt dieses Dienstbarkeitsbestellungsvertrages erklären.

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nimmt das obige Recht vertraglich bindend an.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung und ohne weitere Gegenleistung.

Die Vertragsparteien bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 249 KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Dienstbarkeit der Kanal-, Ver- und Entsorgungsleitungen zulasten des Grundstücks 59/4 und zugunsten der Grundstücke 80 und 81, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 25 KG 21194 Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann, dies gemäß diesem Vertragspunkt und dem angeschlossenen Lageplan, Beilage /1.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya räumt hiemit weiters für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 59/4 KG 21194 Waidhofen an der Thaya der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgern im Eigentum und Besitz der Grundstücke 80 und 81 je KG 21194 Waidhofen an der Thaya das unentgeltliche Gebrauchsrecht im nachstehenden Umfang ein:

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist berechtigt, die im beiliegenden Lageplan, Beilage /1, rot angelegte Fläche des Grundstücks 59/4 (Einlagerungsraum bzw. Kellerabteile im Tiefgeschoss und Abstellraum im Erdgeschoss) zu nutzen. Dieses Gebrauchsrecht beinhaltet auch die Benützung des sich auf dem Grundstück 59/4 befindlichen Durchgangs zu der sich auf dem Grundstück 81 befindlichen Tiefgarage und zu den Kellerabteilen des Hauses 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmstraße 12-16.

Die Kosten der Erhaltung der vorgenannten Einbauten sowie überhaupt die Kosten der Beseitigung von Schäden an der sich im Bereich der Einbauten befindlichen Stadtmauer sind analog zu der vorgenannten Nutzungsvereinbarung von der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu tragen.

Die Einräumung des obigen Rechtes erfolgt ohne zeitliche Beschränkung und ohne weitere Gegenleistung.

Die Vertragsparteien bestellen das obige Recht als Dienstbarkeit und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ob der Liegenschaft EZ. 249 KG 21194 Waidhofen an der Thaya die Dienstbarkeit des Gebrauchsrechtes zulasten des Grundstücks 59/4 und zugunsten der Grundstücke 80 und 81, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 25 KG 21194 Waidhofen an der Thaya einverleibt werden kann, dies gemäß diesem Vertragspunkt und dem angeschlossenen Lageplan, Beilage ./1.

IV.

Die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft „Waldviertel“ registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erklärt durch ihre endesgefertigte Repräsentanz an Eides Statt, dass deren Vermögen und deren Mitgliedschaftsrechte sich überwiegend im inländischen Besitz befinden und derselben daher Inländereigenschaft im Sinne des NÖ Grundverkehrsgesetzes zukommt.

V.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, die Gebühren und Auslagen hat die Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung zu bezahlen.

VI.

Dieser Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung gehört. Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine einfache Abschrift bestimmt.

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

.....
Bürgermeister

.....
Stadtrat

Siegel

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom

.....
Gemeinderat

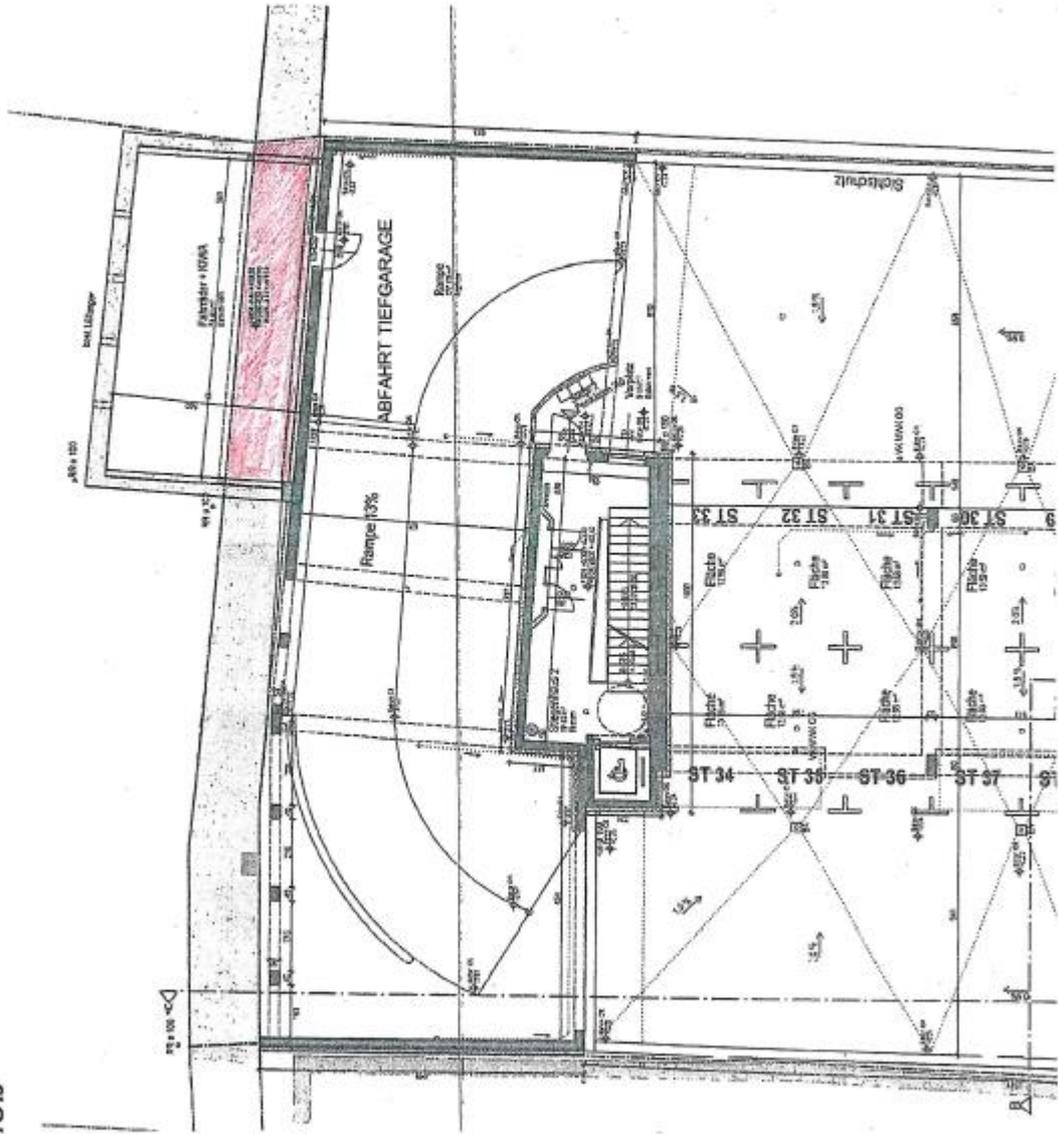
.....
Gemeinderat

**Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft
"Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung**

.....

.....

Erdgeschoß



Beilage ./2

NUTZUNGSVEREINBARUNG

Dem Ansuchen der Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya, vom 23.04.2010 zur Herstellung von Mauerdurchbrüchen im Fundamentbereich der Stadtmauer für Hauskanal, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Ausmauerung von Aushöhlungen, welche durch die Vorbesitzer hergestellt wurden, und Erneuerung der Abdeckung der Stadtmauer, Grundstücke Nr. 59/4 und 59/5 künftig nur 59/4, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, wird auf deren Kosten unter nachstehenden Bedingungen zugestimmt:

1. Die Verpflichtung und Zustimmung bezieht sich auf jene Teile der Stadtmauer Grundstück Nr. 59/4 und 59/5 künftig 59/4, EZ 249, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, die unmittelbar südlich an die neugeschaffene Liegenschaft 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 12 - 16, Grundstücke Nr. 77, 78 und 81 künftig 81, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, und nördlich an die Grundstücke Nr. 76, 79 und 80 künftig 80, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, angrenzen.
2. Die Zustimmung gilt für die Durchbrüche auf die Dauer des Bestandes der Gebäude auf der Liegenschaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 12 - 16. Sollten die Durchbrüche nicht mehr erforderlich sein, dann ist der frühere Zustand unverzüglich herzustellen.
3. Der Zugang bzw. die Zufahrt zur Stadtmauer ist weiterhin für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. auch durch ihre Leute und auch durch von ihr beauftragte Dritte, so auch durch von ihr beauftragte Unternehmen zu gewährleisten.
4. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben sich zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der Durchbrüche in der Stadtmauer auf ihre Kosten zu verpflichten.
5. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben alle baulichen Maßnahmen zu treffen, dass es zu keinen Setzungen, Rissen, sonstigen Schädigungen und zu keiner Durchfeuchtung der Stadtmauer kommt.
6. Für allfällige zukünftige Schäden an der Stadtmauer, die durch die Herstellung der Mauerdurchbrüche an bzw. unter der Stadtmauer zur Herstellung von Hauskanal, Ver- und Entsorgungsleitungen oder durch die Nutzung derselben entstehen, haben die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin diese auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. für die diesbezüglichen Kosten aufzukommen.
7. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben dafür zu sorgen, dass die Baumaßnahmen an der Stadtmauer durch eine hierzu befugte Fachfirma ausgeführt werden und die Stadtmauer in einem entsprechenden Zustand erhalten bleibt.

8. Die vom Bundesdenkmalamt aufgetragenen Auflagen sind bedingungslos einzuhalten bzw. zu erfüllen.
9. Die Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung sowie deren Rechtsnachfolgerin haben dafür zu sorgen, dass diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger schriftlich überbunden wird.

Waidhofen an der Thaya, 25.05.2010





 Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Bürgermeister BR Kurt Strohmayer-Dangl

Kenntnisnahme und Zustimmung durch die Liegenschaftseigentümer:

Raabs an der Thaya, am 26.5.2010



 Gemeinnützigen Bau- u. Siedlungsgenossenschaft "Waldviertel"
 registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Verkauf von Teilflächen der Grundstücke Nr. 1181 bzw. 1191/1, sowie Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks 1209 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, hat das Grundstück in Waidhofen an der Thaya, Moritz Schadekgasse 32, Grundstück Nr. 1209, EZ 1712, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, vom Land Niederösterreich angekauft. Auf dieser Liegenschaft befand sich das ehem. Landespflegeheim, welches bis auf das Wohnhaus und der Garagen abgebrochen wurde.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft „KAMPTAL“ GmbH beabsichtigt darauf Wohnhausanlagen zu errichten, welche eine Tiefgarage mit Zufahrt von der Moritz Schadekgasse erhalten soll. Über

Durch den Verkehrssachverständigen DI Strasser vom Gebietsbauamt Krems an der Donau wurde bereits im Jahr 2019 festgestellt, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit, bei einer Straße mit dieser Verkehrsbedeutung für Abbieger und Ausbieger aus der Wohnhausanlage ist jedenfalls ein Linksabbiegestreifen erforderlich sein wird.

Die dafür erforderliche Grundabtretung im Ausmaß von 166 m² wurde im Einvernehmen mit der NÖ Straßenbauabteilung 8 Waidhofen an der Thaya ermittelt. Bereits 2010 wurde durch diese Dienststelle bereits ein Vorentwurf über den Ausbau der Moritz Schadekgasse von der Kreuzung Bahnhofstraße bis Dr. Leopold Schönbau-Straße erstellt, der im Bereich des GSt. Nr. 1209 auch eine Abbiegespur berücksichtigt hat. Diese Planung war Grundlage für die neue Straßenfluchtlinie.

Entlang der Josef Pizar-Straße bzw. im Bereich des öffentlichen Parkplatzes westlich des Grundstückes 1209 grenzt an das designierte Baugrundstück ein begrünter Grundstücksstreifen der teilweise zum Grundstück Nr. 1181 im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gehört (Flächenausmaß 260 m²). Diese Fläche entlang des öffentlichen Guts ist für den Straßenraum entbehrlich.

Andererseits besteht eine Teilfläche (im Ausmaß von 32 m²) der Parzelle Nr. 1191/1, bei welcher dem Land NÖ als Rechtsträger für das Krankenhaus Waidhofen an der Thaya die Parkplatznutzung eingeräumt.

Mit dem Land NÖ, vertreten durch die NÖ Landesgesundheitsagentur, wurde abgeklärt, dass diese kleinere Teilfläche veräußert werden kann, da das Nutzungsübereinkommen nur die Nutzung der 123 Parkplätze samt den erforderlichen Zu- und Abfahrtswegen betrifft und liegt ein Schreiben vom 13.04.2022 vor, dass dies bestätigt.

Über die geplanten Grenzänderungen liegt ein Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8 mit der GZ 3770/21 vom 02.03.2022 bereits vor.

Über den Aus- und Umbau der Moritz Schadekgasse zum Erhalt einer Abbiegespur liegt eine Kostenschätzung des Bauamts vor, die Bruttobaukosten von ca. EUR 130.000,00 ergibt.

Im Zuge mehrerer Besprechungen wurde mit den Vertretern der SG Kamptal übereinkommen erzielt, dass

- die für die Errichtung der Abbiegespur erforderliche Fläche kostenfrei abgetreten wird
- die Kosten für die Errichtung der Abbiegespur von EUR 130.000,- von SG Kamptal übernommen werden, wobei dieser Betrag einer Indexanpassung unterliegt
- die Grünflächen im Ausmaß von gesamt ca. 292 m² entlang der Josef Pisar-Straße um EUR 60/m² angekauft werden.
- Im Bereich dieser angekauften Flächen sollen private Stellplätze für die Wohnhausanlage entstehen, die dafür erforderliche Verlegung des Gehsteigs soll durch und auf Kosten von SG Kamptal geschehen, ebenso soll die Pflege, Winterdienst und Instandhaltung des Weges bei SG Kamptal verbleiben
- Für den Gehsteigbereich soll ein Servitut für die Allgemeinheit eingetragen werden, ebenso wie ein Leitungsservitut (Versorgung öffentliche Straßenbeleuchtung)
- Für eine erforderliche Verlegung der öffentlichen Straßenbeleuchtung nach Maßgabe der Stadtgemeinde hat die SG Kamptal die Kosten zu übernehmen

Das Notariat Müllner wurde mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vertragsunterlage beauftragt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 05.10.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.10.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der **Gemeinnützigen Wohnbau-gesellschaft "KAMPTAL" GmbH**, 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, wird nachfolgender Vertrag, der von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ausgearbeitet wurde, samt Sideletter abgeschlossen:

***STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG
KAUFVERTRAG
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG***

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und
- b) der **Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Horn und der Geschäftsanschrift 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob den Liegenschaften

- a) **EZ. 1712 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1209 Baufl.(10)/Sonst(70) – Moritz Schadekgasse 32, ist das Eigentumsrecht für die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH (FN 34777v), zur Gänze,
- b) **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit den Grundstücken 1181 Sonst(10) und 1482/6 Sonst(10) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze,
- c) **EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** mit dem einzigen Grundstück 1191/1 Sonst(40) ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze, einverleibt.

Dem gegenständlichen Vertrag liegt die Vermessungsurkunde der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8, GZ. 3770/21 vom 02.03.2022, zugrunde.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß der obzitierten Vermessungsurkunde muss die mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 166 m², als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergibt die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 166 m² als Straßengrund unentgeltlich an das öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Straßengrundabtretung vertraglich bindend an.

Die Vertragsparteien erklären, dass der Verkehrswert der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "1" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1209 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya € 0,00 betrage.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) verkauft und übergibt an die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "2" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1181 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 260 m², samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 60,00/m² - sohin um insgesamt € 15.600,00 (Euro fünfzehntausendsechshundert).

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 479 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die in der obzitierten Vermessungsurkunde mit "3" bezeichnete Trennfläche des Grundstücks 1191/1 im Ausmaß laut Teilungsausweis von 32 m², samt allem tatsächlichem und rechtlichem Zubehör und allem, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 60,00/m² - sohin um insgesamt € 1.920,00 (Euro eintausendneunhundertzwanzig).

Die Verkäuferin erklärt, von der Option gemäß § 6 Abs. 2 UStG nicht Gebrauch zu machen, sodass der Kaufpreis umsatzsteuerfrei im Sinne des § 6 Abs. 1 Z. 9 lit. a UStG ist. Der Kaufpreis enthält daher weder Umsatzsteuer, noch wird eine solche auf den Kaufpreis aufgeschlagen. Die Käuferin nimmt dies genehmigend zur Kenntnis.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Erklärung der Vertragsobjekte zum Bauplatz oder der erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf denselben

hinsichtlich der Vertragsobjekte Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von der Käuferin zu vertreten und verpflichtet sich dieselbe, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Sicherung der Wasser- und Stromversorgung der Vertragsobjekte sowie zur Abwasserbeseitigung von denselben hat die Käuferin allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand, die vorgenannten Kaufpreise von insgesamt € 17.520,00 (Euro siebzehntausendfünfhundertzwanzig) binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger, grundbuchstauglicher Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf das von derselben bekannt zu gebende Konto bei einem inländischen Kreditinstitut zinsen- und sicherstellungsfrei zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständiger Kaufpreiszahlung unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst, wünscht jedoch aus Kostengründen weder eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, noch eine Vormerkung des Eigentumsrechtes.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass der letzte entgeltliche Erwerb der Vertragsobjekte vor dem 01.04.2002 und keine Umwidmung derselben nach dem 31.12.1987 erfolgt sei, die eine Baulandbebauung erstmals ermöglicht habe sowie, dass der gegenständliche Vertrag eine private Grundstücksveräußerung darstelle, und bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, unverzüglich eine Vorauszahlung auf die von ihr für die gegenständliche Grundstücksveräußerung zu entrichtende Immobilienertragsteuer von € 613,00 (3,5 % vom Gesamtkaufpreis von € 17.520,00) an das Finanzamt Österreich, Dienststelle Wien 1/23, IBAN: AT62 0100 0000 0550 4099, BIC: BUNDATWW, zu leisten und im kommenden Jahr die gegenständliche Grundstücksveräußerung in ihre Körperschaftssteuererklärung aufzunehmen. Der Verkäuferin ist bekannt, dass ihr das Finanzamt im Fall der verspäteten Leistung der Vorauszahlung Verzugszinsen vorschreiben wird.

IV.

Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte seitens der Veräußerer in den physischen Besitz und Genuss der Erwerber hat binnen 14 (vierzehn) vierzehn Tagen ab vollständiger Kaufpreiszahlung mit allen Rechten, mit denen die Veräußerer die Vertragsobjekte bis zu diesem Stichtag besessen und benützt haben und zu besitzen und benützen berechtigt waren, zu erfolgen.

Den Erwerbern gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen der Vertragsobjekte, wogegen die Erwerber auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die die Vertragsobjekte treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen haben.

V.

Die Veräußerer haften nicht für ein bestimmtes Ausmaß der Vertragsobjekte, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen.

VI.

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH

- verpflichtet sich hiermit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1181/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1712 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, auf eigene Kosten entsprechend den Vorgaben der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 - auf Grundstück 1181/2 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1811/1 einen Gehsteig erstmalig zu errichten und
 - die bestehende Straßenbeleuchtung samt allen dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten auf Grundstück 1181/2 entlang der Grundstücksgrenze zu Grundstück 1811/1 zu versetzen, während der in der Folge anfallende, mit dem Betrieb und der Erhaltung verbundene Aufwand von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen ist;

- räumt hiermit für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger im Eigentum und Besitz des Grundstücks 1181/2 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ. 1712 der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht
 - des Gehsteigs, der Straßenbeleuchtung und des Leitungsrechtes auf Grundstück 1181/2 sowie
 - des Gehens auf dem Gehsteig auf Grundstück 1181/2für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentliches Gut) ein.

Die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes trifft keinerlei Erhaltungs-, Sorgfalts- oder Sicherungspflicht, dies unbeschadet der Pflicht der Eigentümerin zum Winterdienst gemäß § 93 StVO.

Die Berechtigte hat jederzeit die Möglichkeit, den Zustand des genannten Gehsteigs und der genannten Straßenbeleuchtung samt dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten auf eigene Kosten zu verbessern. Die Berechtigte hat die jeweiligen Eigentümer des dienenden Gutes hinsichtlich jeglicher Haftungen aus der Ausübung der Dienstbarkeit schad- und klaglos zu halten. Überhaupt hat die Ausübung der Dienstbarkeit nach dem Grundsatz der möglichsten Schonung zu erfolgen.

Insoweit bei der Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung des genannten Gehsteigs und der genannten Straßenbeleuchtung samt dazugehörigen Leitungen und Lichtpunkten Flurschäden am dienenden Grundstück entstehen sollten, sind diese Flurschäden von der Berechtigten auf eigene Kosten unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Sollte die Herstellung des früheren Zustandes nicht möglich sein, ist der entstandene Schaden in barem zu ersetzen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwalterin des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt diese Rechte vertraglich bindend an und vereinbaren die Vertragsparteien deren grundbücherliche Sicherstellung.

Die obgenannte Reallast sowie die obgenannten Dienstbarkeiten werden ein für alle Mal mit insgesamt € 100,00 (Euro einhundert) bewertet und quittiert die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH hierüber mit Vertragsunterfertigung.

Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert der vertraglich eingeräumten Rechte bekannt ist, und anerkennen Leistung und Gegenleistung beiderseits nach den derzeit gegebenen Verhältnissen als angemessen. Zwischen den Vertragsparteien herrscht Einigkeit darüber, dass deshalb das Rechtsmittel des § 934 ABGB nicht Anwendung zu finden hat.

VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie der obzitierten Vermessungsurkunde im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya die nachstehenden Eintragungen vorgenommen werden können:

- a) ob der Liegenschaft EZ. 1712 (Eigentümerin: Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, zur Gänze):
- a. die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „1“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1209 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1383, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1482/6,
 - b. die Einverleibung
 - i. der Reallast des Gehsteigs, der Straßenbeleuchtung und des Leitungsrechtes auf Grundstück 1181/2 sowie
 - ii. der Dienstbarkeit des Gehens auf dem Gehsteig auf Grundstück 1181/2
 für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (öffentliches Gut) gemäß Punkt VI. dieses Vertrages,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut), zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „2“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1181 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1712, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1209,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 479 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze):
die lastenfreie Abschreibung der in der obzitierten Vermessungsurkunde mit „3“ bezeichneten Trennfläche des Grundstücks 1191/1 und die Zuschreibung derselben zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ. 1712, dies unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1209,

VIII.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages bedarf

- a) der Genehmigung der Grundabteilung durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Baubehörde,
- b) der rechtskräftigen Bescheinigung der Vermessungsurkunde durch das zuständige Vermessungsamt.

IX.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklären an Eidesstatt, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Horn und deren Vermögen überwiegend in inländischem Besitz befindet.

X.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der obzitierten Vermessungsurkunde verbundenen Kosten, die Grunderwerbsteuer und gerichtliche Eintragungsgelöhren gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Die Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die weiteren Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

XI.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen, und erklärt die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Herr Johannes Ott, geb. 21.07.1964, und Herr Wolfgang Berger, geb. 16.08.1972, erklären, wirtschaftliche Eigentümer der Käuferin zu sein.

XII.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, das nach Verbücherung der Verkäuferin gehört. Für die Käuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

***SIDE LETTER ZUM
STRASSENGRUNDABTRETUNGSVERTRAG
KAUFVERTRAG
DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG
VOM HEUTIGEN TAG***

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im eigenen Namen und als Verwalterin des Öffentlichen Gutes in der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz, und
- b) der **Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Horn und der Geschäftsanschrift 3580 Horn, Thurnhofgasse 18, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

Die Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft "KAMPTAL" GmbH, FN 34777v, verpflichtet sich hiermit gegenüber der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dieser einen Interessentenbeitrag in Höhe der Errichtungskosten der anlässlich der Bebauung des Grundstücks 1209 im Grundbuch der KG 21194 Waidhofen an der Thaya zu errichtenden Abbiegespur auf Grundstück 1482/6 im selben Grundbuch zum Grundstück 1209 zu zahlen, dies binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Baubeginns durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt die Einräumung dieses Forderungsrechtes rechtsverbindlich an.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Förderung von Solar- und Photovoltaikanlagen Ansuchen um Gewährung der Direktförderung für die Liegenschaft 3830 Dimling 2, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Herr Erwin Sauer, wohnhaft in 3830 Dimling 2, hat mit Ansuchen vom 18.08.2022, um Gewährung der Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen angesucht.

Dem Ansuchen wurden die Kopie der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise beigelegt.

Das Ansuchen widersprach folgenden Punkten der Richtlinien, wodurch die Förderung nicht gewährt werden konnte:

- **Pkt. IV.) Abs. 1**
Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

Das Ansuchen hätte bis 30.11.2021 gestellt werden müssen. Der Gemeinderat kann jedoch auch Förderansuchen behandeln, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Die beigelegten Rechnungen sind mit 30.07.2021, 18.08.2021, 19.08.2021 und 22.12.2021 datiert und überschreiten somit die Einreichfrist von 6 Monaten nach Rechnungslegung zur Antragstellung.

Wobei nur bei den Rechnungen vom 30.07.2021 und 18.08.2021 Zahlungsbestätigungen beigelegt wurden. Da gemäß Punkt **V.) Förderungsmaß** der Höchstfördersatz bereits mit den Rechnungen vom 30.07.2021 und 18.08.2021 erreicht wird, wurde bei den weiteren Rechnungen ohne Zahlungsnachweis kein Beleg nachgefordert.

Die berücksichtigten Kosten für die Photovoltaikanlagen belaufen sich somit auf EUR 13.124,81 incl. USt. Die Förderungshöhe beträgt lt. den geltenden Richtlinien 20 % der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit und wird mit EUR 400,00 für Solar- sowie Photovoltaikanlagen begrenzt.

Somit würde die Förderung EUR 400,00 betragen.

Mit 14.09.2022 erhielt Herr Sauer ein Schreiben seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das sein Ansuchen vom 18.08.2022 nicht stattgegeben werden kann, da das Ansuchen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung bei der Stadtgemeinde eingebracht wurde.

Herr Sauer sprach am 22.09.2022 persönlich am Bauamt vor und stellte den mündlichen Antrag an den Gemeinderat, dass sein Förderansuchen trotz Nichteinhaltung der Frist Berücksichtigung findet.

Haushaltsdaten:

VA 2020: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Subventionen und Zuschüsse an Unternehmen) EUR 84.200,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 11.276,17

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 46.062,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn Erwin Sauer, wohnhaft in 3830 Dimling 2, im Sinne der „Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ eine Förderung für die erstmalige Anschaffung einer Photovoltaikanlage in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von **EUR 400,00** gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung Arztpraxis Dr. Andrea Eisen

a) Kostenersatz für Umbauarbeiten

SACHVERHALT:

Frau Dr. Andrea Eisen wird mit 1. Oktober 2022 die vierte Planstelle als Allgemeinmedizinerin in Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 3a eröffnen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat sich aufgrund akuten Ärztemangels entschlossen, die offene Planstelle mit einem einmaligen Umbaukostenersatz und mit einem Mietkostenersatz für die Dauer von 36 Monaten zu unterstützen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/5100-7550 (Medizinische Bereichsversorgung, gegebene Subventionen) EUR 32.800,00

gebucht bis: 26.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 20.09.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Als Kostenersatz für den Ordinationsumbau wird Frau Dr. Andrea Eisen ein einmaliger Betrag in Höhe von

EUR 20.000,00

gewährt.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Ordinationsbetriebes innerhalb der ersten fünf Jahre verpflichtet sich Frau Dr. Andrea Eisen, pro offenen Monat, welcher bis zum Ende der fünf Jahresfrist aussteht, einen Betrag in Höhe von EUR 333,33 pro offenem Monat an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu refundieren.

Es wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Errichtung Arztpraxis Dr. Andrea Eisen

b) Kostenersatz für Miete

SACHVERHALT:

Frau Dr. Andrea Eisen wird mit 1. Oktober 2022 die vierte Planstelle als Allgemeinmedizinerin in Waidhofen an der Thaya, Hamernikgasse 3a eröffnen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat sich aufgrund akuten Ärztemangels entschlossen, die offene Planstelle mit einem einmaligen Umbaukostenersatz und mit einem Mietkostenersatz für die Dauer von 36 Monaten zu unterstützen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/5100-7550 (Medizinische Bereichsversorgung, gegebene Subventionen) EUR 32.800,00

gebucht bis: 26.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 20.000,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 20.09.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1/5100-7550 (Medizinische Bereichsversorgung, gegebene Subventionen)

und

als Kostenersatz für die Anmietung der Ordination von Frau Dr. Andrea Eisen wird ein monatlicher Betrag in Höhe von

EUR 920,00

auf die Dauer von 36 Monaten, beginnend ab Oktober 2022, gewährt.

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Ordinationsbetriebes innerhalb der ersten fünf Jahre verpflichtet sich Frau Dr. Andrea Eisen, einen Betrag in Höhe von EUR 92,00 pro bezahltem Monat, an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu refundieren.

Es wird eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Wasserversorgungsanlage Waidhofen, KG Ulrichschlag – Wasserlieferungsübereinkommen mit der EVN Wasser GmbH

SACHVERHALT:

In der Stadtratssitzung am 13.10.2021, Tagesordnungspunkt 10 b), wurde im Rahmen des Projektes Ulrichschlag das Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, (kurz: IUP), mit der Planung, Erstellung des wasserrechtlichen Bewilligungsprojekts und der Fördereinreichung der Wasserversorgungsanlage für die Katastralgemeinde Ulrichschlag beauftragt.

Die bestehende Wasserversorgung der Katastralgemeinde Götzles erfolgt seit November 1994 reibungslos über die EVN-Wasser GmbH. Der Anschluss des Ortsnetzes von Götzles an die Transportleitung Lichtenberg – Dietmanns erfolgte mittels Übergabeschacht samt Druckreduzierung.

Der Anschluss an die Wasserversorgung der EVN stellt den nächstmöglichen Anschlusspunkt an eine Wasserversorgung dar. Vom Übergabeschacht in Götzles soll über eine rd. 1.200 m lange Transportleitung die Wasserversorgung von rd. 40 Haushalten in Ulrichschlag erfolgen.

Künftig ist auch die Errichtung einer Transportleitung samt Drucksteigerungsanlage (DSA) von Ulrichschlag nach Matzles als eine Art „Notversorgungsleitung“ geplant. Mit dieser Leitung ist dann die Möglichkeit gegeben, den zurzeit im Bau befindlichen Hochbehälter in Matzles auch zusätzlich mit Wasser der EVN zu beschicken. Sollte es zukünftig erforderlich werden, wäre in weiterer Folge auch die Versorgung von Hollenbach sichergestellt.

Für die Erwirkung der wasserrechtlichen Bewilligung ist auch der Abschluss eines Wasserlieferungsübereinkommens mit der EVN Wasser GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, erforderlich.

Mit diesem Übereinkommen sichert die EVN Wasser GmbH der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Lieferung einer Tagesmenge bis zu 231 m³ zu. Neben der Katastralgemeinde Ulrichschlag ist langfristig auch eine mögliche weitere Trinkwasserversorgung für Matzles und Hollenbach sichergestellt.

Wesentliche Eckdaten dieses Übereinkommens auszugsweise:

- Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von € 1,303 zuzüglich Umsatzsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart. Der Wasserpreis wird an den von der Bundesanstalt Statistik Österreich bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), gebunden. Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich.

- Für den Feuerlöschfall wird als erste Löschhilfe eine Maximalmenge von 16,7 l/s, dies entspricht 1.000 l/min, vermehrt um den mittleren Tagesbedarf, am Übergabepunkt zur Verfügung gestellt.
- Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine Grundmenge von 10 m³ je Hausanschluss und Monat vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.
- Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Der Wasserzähler wird von der EVN Wasser GmbH unentgeltlich beigestellt und instandgehalten.
- Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der ersten Wasserabgabe aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Die EVN Wasser GmbH ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen. Der Gemeinde steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber ebenfalls auf 40 Jahre, hiervon Gebrauch zu machen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat möge nachstehendes **Wasserlieferungsübereinkommen** mit der mit der **EVN Wasser GmbH**, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, abschließen:

„ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen

der EVN Wasser GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, Bez. Mödling, Niederösterreich
- im folgenden

EVN Wasser GmbH genannt - einerseits und der

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya

- im folgenden Gemeinde genannt - vertreten durch den

Herrn Bürgermeister Josef Ramharter

aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom

andererseits, betreffend die im öffentlichen Interesse gelegene Versorgung der Gemeinde mit Trinkwasser.

Die Gemeinde beabsichtigt, dass für die Wasserversorgungsanlage der Katastralgemeinden Ulrichschlag sowie zukünftig Matzles und Hollenbach notwendige Wasser aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH zu beziehen. Die Wasserabgabe erfolgt am bestehenden Abgabeschacht der EVN Wasser GmbH in Götzles auf der Parzelle 592 KG Götzles.

II.

Die EVN Wasser GmbH gibt an die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Übereinkommens Wasser bis zu einer Tagesmenge von **231 m³** ab. Durch diese Wasserabgabe, welche zur Versorgung der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften dient, wird die Deckung des max. Stundenbedarfes im Ausmaß von **10,9 Liter pro Sekunde** ermöglicht.

Für den Feuerlöschfall wird als erste Löschhilfe eine Maximalmenge von 16,7 l/s, vermehrt um den mittleren Tagesbedarf, am Übergabepunkt zur Verfügung gestellt.

III.

Ergibt sich bei unvorhergesehenen Ereignissen die Notwendigkeit, die Wasserabgabe einzuschränken, so hat die Gemeinde während dieser Zeit eine entsprechende Verminderung der sub. II. vereinbarten Wassermenge ohne Anspruch auf eine Entschädigung zu dulden.

IV.

Zur Deckung starrer Betriebskosten wird eine Grundmenge von 10 m³ je Hausanschluss und Monat vereinbart und im Verrechnungszeitraum vorgeschrieben. Die Grundmenge wird auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet.

Im Falle der sub. III. vorgesehenen Einschränkung des Wasserbezuges wird die Grundmenge herabgesetzt, wenn der tatsächliche Verbrauch geringer ist.

Die EVN Wasser GmbH wird, Vollversorgung der Gemeinde durch die EVN Wasser GmbH vorausgesetzt, bis auf weiteres von der Verrechnung einer Grundmenge Abstand nehmen. Dieser Verzicht gilt für drei Jahre ab Wirksamkeitsbeginn dieses Übereinkommens. Erfolgt bis 30.9. des dritten oder eines Folgejahres kein Widerruf durch die EVN Wasser GmbH, wird der Verzicht auch auf das nächstfolgende Jahr ausgedehnt.

Maßgebend für die Höhe der Grundmenge ist die an das Netz der Gemeinde angeschlossene Häuserzahl zum Zeitpunkt des Widerrufs. Die Gemeinde wird der EVN Wasser GmbH diese Häuserzahl innerhalb von 30 Tagen nach dem erfolgten Widerruf bekanntgeben und der EVN Wasser GmbH über Wunsch auch Einsicht in die Berechnungsgrundlagen gewähren. Die einvernehmlich ermittelte Häuserzahl sowie die monatliche Grundmenge werden mit Brief und Gegenbrief bestätigt.

V.

Der Wasserverbrauch wird, unter Berücksichtigung der Grundmenge, nach den Ablesungen vom Wasserzähler an der Übergabestelle bestimmt. Der Wasserzähler wird von der EVN Wasser GmbH unentgeltlich beigestellt und instandgehalten. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch Organe der EVN Wasser GmbH vierteljährlich, wobei es der Gemeinde freisteht, einen Vertreter zu den Ablesungen zu entsenden. Die Angaben des Wasserzählers sind, wenn sie die Fehlergrenze von 5 v.H. auf oder ab nicht überschreiten, verbindlich. Im Falle des Stillstandes des Wasserzählers oder der Feststellung von Fehlanzeigen über das

Ausmaß von 5 v.H. hinaus, wird der Wasserverbrauch nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit des Vorjahres berechnet. Ist der Verbrauch des Vorjahres nicht einwandfrei feststellbar, so erfolgt die Berechnung aufgrund der Ablesung für den nach der Behebung der Fehlanzeige folgenden Verrechnungszeitraum.

Die EVN Wasser GmbH behält sich vor, an den Wasserzählern elektronische Aufzeichnungsgeräte zu installieren.

Für Wasserverluste, die auf Gebrechen an den der Gemeinde gehörigen oder an diese angeschlossenen Wasserleitungseinrichtungen zurückzuführen sind, wird eine Abschreibung oder Ermäßigung bei der Wasserverrechnung nicht gewährt.

VI.

Der Gemeinde ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an Interessenten außerhalb derderzeitig bestehenden Versorgungsgebiete nur mit schriftlicher Zustimmung der EVN Wasser GmbH gestattet.

VII.

Die EVN Wasser GmbH haftet nicht für eine bestimmte Wasserbeschaffenheit oder Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Störungen oder Unterbrechungen an der Wasserabgabe entstehen können.

Die Gemeinde hält die EVN Wasser GmbH gegenüber allen Schadenersatzansprüchen dritter Personen schad- und klaglos, die aus einem solchen Titel Ersatzansprüche an die EVN Wasser GmbH stellen. Dies gilt jedoch nicht für Schäden, die durch den Zustand der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH verursacht worden sind, wenn und insoweit Organe der EVN Wasser GmbH die Instandsetzung bzw. Instandhaltung vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise vernachlässigt haben.

Von der EVN Wasser GmbH beabsichtigte Wasserabsperungen werden, ausgenommen bei plötzlichen Gebrechensfällen, nach Möglichkeit zwei Tage vorher bekanntgegeben.

VIII.

Für den Wasserbezug wird ein Wasserpreis von **€ 1,303** zuzüglich Umsatzsteuer, pro Kubikmeter der gelieferten Wassermenge vereinbart. Dieser Wasserpreis gilt auch für die sub. IV. vereinbarte Grundmenge.

Für einen Wasserverbrauch, der die sub. II. festgesetzte Tagesmenge übersteigt, ist das 1,5-fache des Wasserpreises zu entrichten, sofern sich der Mehrverbrauch in der vierteljährlichen Ablesungsperiode nicht ausgleicht.

Sollten nach Rechtswirksamkeit dieses Übereinkommens Steuern, Gebühren oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so dass dadurch für die EVN Wasser GmbH eine zusätzliche Belastung entsteht, so ist die EVN Wasser GmbH mit Wirksamkeit einer dieser Maßnahmen berechtigt, den Wasserpreis in dem dieser Maßnahme entsprechenden Umfang anzupassen.

Festgehalten wird, dass der in Punkt VIII vereinbarte Wasserpreis noch nicht die Gebrauchsabgabe gemäß dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 für die von EVN Wasser GmbH auf öffentlichem Grund verlegten und betriebenen Wasserleitungen enthält. Die EVN Wasser

GmbH behält sich ausdrücklich vor, diese Gebrauchsabgabe nach vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an die Gemeinde anteilig neben dem Wasserpreis zu verrechnen.

Die Unterlassung der Anpassung des Wasserpreises oder der Verrechnung im Sinne von Punkt VIII Absatz 3 bzw. 4 über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser GmbH auf das vereinbarte Recht zur Preisanpassung bzw. Verrechnung.

IX.

Die Abrechnung des Wasserbezuges erfolgt vierteljährlich. Die Zahlungen sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Wasserverrechnung auf das von der EVN Wasser GmbH bekannt gegebene Konto zu leisten.

X.

Der Wasserpreis erhöht oder vermindert sich in demselben Ausmaß, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich bekanntgegebene Verbraucherpreisindex I (VPI I), welcher mit 754,5 Punkten (Basis März 2022) festgesetzt ist, erhöht oder vermindert.

Die Neuberechnung des Wasserpreises erfolgt jeweils dann, wenn sich der Monatswert des Index um mindestens 5 v.H. gegenüber dem zuletzt herangezogenen Basiswert verändert hat. Der Erhöhung oder Verminderung wird die Gesamtänderung des Index zugrunde gelegt.

Die Unterlassung der Neuberechnung des Wasserpreises über einen längeren Zeitraum bedeutet keinen schlüssigen Verzicht der EVN Wasser GmbH auf die vereinbarte Wertsicherung.

Sollte zukünftig die Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex I (VPI I) unterbleiben, so gilt der von Amts wegen an seine Stelle tretende Wertmaßstab. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die der vorangegangenen Vereinbarung entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglichen Betrages erhalten bleibt.

XI.

Dieses Übereinkommen wird mit dem Tage der ersten Wasserabgabe aus der Wasserversorgungsanlage der EVN Wasser GmbH wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Die EVN Wasser GmbH ist berechtigt, die Wasserabgabe jederzeit mit einer einjährigen Kündigungsfrist aufzukündigen, sie verzichtet aber auf die Dauer von 40 Jahren, dieses Kündigungsrecht zur Anwendung zu bringen.

Der Gemeinde steht gleichfalls ein jährliches Kündigungsrecht zu, sie verzichtet aber ebenfalls auf 40 Jahre, hiervon Gebrauch zu machen.

XII.

Bei groben Vertragsverletzungen steht der EVN Wasser GmbH das Recht zu, nach erfolgloser Mahnung die Wasserabgabe sogleich einzustellen.

XIII.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, dieses Übereinkommen wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

XIV.

Für Streitigkeiten aus diesem Übereinkommen oder schriftlichen Nebenvereinbarungen, welche den Gegenstand dieses Übereinkommens zum Inhalt haben, wird Wien Innere Stadt als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XV.

Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform.

XVI.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des gegenständlichen Übereinkommens undurchführbar oder unwirksam werden, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der gegenständlichen Vereinbarung insgesamt unberührt. Die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung wird rückwirkend durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die der Intention der undurchführbaren oder unwirksamen Bestimmung weitest möglich entspricht.

XVII.

Alle aus der Errichtung dieses Übereinkommens sich ergebenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde und der EVN Wasser GmbH, je zur Hälfte, getragen.

XVIII.

Die Umsatzsteuer wird dem gemäß Punkt VIII. vereinbart und laut Pkt. X. indexgebundenen Wasserpreis zugeschlagen.

XIX.

Dieses Übereinkommen wird in zwei Urschriften ausgefertigt; jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Urschrift. „

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Projekt KG Ulrichschlag - Abwasserbeseitigungsanlage - Vergabe von Ziviltechnikerleistungen Kulturtechnik und Wasserwirtschaft

SACHVERHALT:

Es ist beabsichtigt, für die Katastralgemeinde Ulrichschlag eine öffentliche Wasserentsorgungsanlage zur errichten. Die Verlegung der Abwasserentsorgungsleitungen (Schmutzwasser und Regenwasserleitung) soll gemeinsam mit der Errichtung der Wasserversorgungsanlage erfolgen. Die Abwässer sollen zukünftig in die bestehende Abwasserreinigungsanlage Waidhofen an der Thaya eingeleitet werden. Die Abwasserbeseitigungsanlage besteht deshalb aus einer Transportleitung von Ulrichschlag nach Waidhofen an der Thaya sowie dem Ortsnetz samt Hausanschlüssen. Die Trasse der Transportleitung liegt im öffentlichen Gut, weshalb keine Zustimmungen von privaten Grundeigentümern notwendig sind.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.10.2021, Punkt 10 der Tagesordnung, das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, (kurz: IUP) mit der Planung und Erstellung der Fördereinreichungen zur Errichtung der **Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage Ulrichschlag** beauftragt und diese sind nun kurz vor Fertigstellung.

Das Büro IUP wurde nun ersucht, über die Ziviltechnikerleistungen für die Bauausführungsphase ein Angebot zu legen.

Von der IUP wurde nachfolgend auszugsweise angeführtes Honorarangebot, vom 07.09.2022 über die Ziviltechnikerleistung für die Bauausführungsphase (Honorarangebot liegt bei) übermittelt:

„Unsere Honorarermittlung erfolgt branchenspezifisch auf Basis des „Leistungsmodell und Vergütungsmodell Wasserwirtschaft [LM.VM.WW]“, Stand/Auflage 2014, unter Zugrundelegung von objektspezifischen Aufwandswerten (Datenauswertungen von geförderten Siedlungswasserbauten) für Wasserversorgungsanlagen.“

HONORARABCECHUNG GESAMTPROJEKT

1. Ausschreibungs-/Ausführungsplanung (Detailplanung ohne Statik) und Planungskoordination nach dem BauKG 1999

Teilleistungszahl: $0,17/2 = 0,085$

€ 213.900,00 x 0,085 =

€ 18.181,50

Pauschale

€ 18.100,00

2. Massenermittlung, Erstellen der Ausschreibungsunterlagen, Angebotsprüfung, Prüfbericht mit Vergabevorschlag und Mitwirkung bei der Vergabe

Teilleistungszahl: $0,10 + 0,04 = 0,14$

€ 213.900,00 x 0,14 =	€ 29.946,00	
Pauschale		€ 20.100,00

3. Örtliche Bauaufsicht (technische und kaufmännische Bauaufsicht) einschließlich Baustellenkoordination nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999 (BauKG)

Teilleistungszahl: 0,31		
€ 213.900,00 x 0,31 =	€ 66.309,00	
Pauschale		€ 44.700,00

4. Abschlussvermessung und Erstellung der Bestandsunterlagen für die Wasserversorgungsanlagen

Teilleistungszahl: 0,04 (auf Grundlage Personalaufwand)		
€ 213.900,00 x 0,04 =	€ 8.556,00	
Pauschale		€ 5.700,00

5. Erstellen der Unterlagen für die wasserrechtliche Überprüfung gemäß WRG 1959 und Teilnahme an der Wasserrechtsverhandlung

Teilleistungszahl: 0,03		
€ 213.900,00 x 0,03 =	€ 6.417,00	
Pauschale		€ 4.300,00

6. Erstellen der Unterlagen für die fördertechnische Kollaudierung gemäß Umweltförderungsgesetz (UFG)

Teilleistungszahl: 0,04		
€ 213.900,00 x 0,04 =	€ 8.556,00	
Pauschale		€ 5.700,00

7. Nebenkosten

Fahrten, Diäten, Vervielfältigung von Ausschreibungs- und Bauausführungsunterlagen bzw. Projektausfertigungen, Kosten für die Vermessungsgeräte etc.

10 % von Pos. 1 bis Pos.6		
137.700,00 x 0,1 =	€ 13.770,00	
Pauschale		€ 13.770,00

Zwischensumme		€ 151.470,00
---------------	--	--------------

Abzüglich 10% Gemeindenachlass		
€ 151.470,00 x 10%		- € 15.174,00

abzüglich zusätzlich 10% Sondernachlass aufgrund der zu erwartenden Synergieeffekte mit der ABA Ulrichschlag bei den Leistungen der Bauausschreibung, der örtlichen Bauaufsicht sowie den Leistungen nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz 1999

€ 101.970,00 x 10%		- € 15.174,00
Honorarangebot zuzüglich 20% Umsatzsteuer		€ 121.176,00

Schwellenwerte gemäß Bundesvergabegesetz 2018 idgF (BVerG 2018) für geistige Dienstleistungen beim Verhandlungsverfahren mit einem Bieter:

Klassischer Auftraggeber:	€ 107.500,00 exkl. USt.
---------------------------	-------------------------

Sektorenauftraggeber:	€ 215.000,00 exkl. USt.
------------------------------	--------------------------------

Da die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** zur Abwasserbeseitigungsanlage auch eine Wasserversorgungsanlage betreibt, ist sie im Bereich des Siedlungswasserbaues **Sektorenauftraggeber gemäß BVergG 2018.**

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot vom Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, mit einer Angebotssumme von EUR 121.176,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist bei Wasserversorgungsanlagen zu 100% vorsteuerabzugsberechtigt.

Da sich das Vorhaben Projekt Ulrichschlag über mehrere Jahre erstreckt, teilen sich die budgetwirksamen Kosten der angebotenen Ziviltechnikerleistungen wie folgt auf:

2022:	EUR 4.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 4.000,00 excl. USt.
2023:	EUR 63.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 63.000,00 excl. USt.
2024:	EUR 25.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 25.000,00 excl. USt.
2025:	EUR 22.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 22.000,00 excl. USt.
2026:	EUR 7.176,00 excl. USt.=	ca. EUR 8.000,00 excl. USt.

Schwellenwerte gemäß Bundesvergabegesetz 2018 idgF (BVergG 2018) für geistige Dienstleistungen beim Verhandlungsverfahren mit einem Bieter:

Klassischer Auftraggeber:	€ 107.500,00 exkl. USt.
Sektorenauftraggeber:	€ 215.000,00 exkl. USt.

Da die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** zur Abwasserbeseitigungsanlage auch eine Wasserversorgungsanlage betreibt, ist sie im Bereich des Siedlungswasserbaues **Sektorenauftraggeber gemäß BVergG 2018.**

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Das Bauamt wurde am 18.10.2022 durch Herrn Stadtamtsdirektor Rudolf Polt beauftragt die, im oben angeführten Sachverhalt angegebenen budgetwirksamen Kosten auf Bedeckung durch den Mittelfristigen Finanzplan (2023-2026) des Voranschlages 2022 zu prüfen. Dabei wurde festgestellt, dass derzeit keine Bedeckung durch den derzeit gültigen Mittelfristigen Finanzplan des Voranschlags 2022, für das Jahr 2026 vorhanden ist.

Vom Bauamt erging nun die Anfrage an das Ziviltechnikerbüro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, welche Leistungen im Jahr 2026 geplant sind. Diese wurde wie folgt beantwortet:

Für das Jahr 2026 wurde die Kollaudierungstätigkeiten des Projekts Ulrichschlag angenommen. Wenn jedoch keine unvorhersehbaren Ereignisse eintreten, ist damit zu rechnen, dass diese Tätigkeiten bereits 2025 umgesetzt und auch abgerechnet werden.

Es wird nun angenommen, dass das Projekt im Jahr 2025 abgeschlossen werden kann und sich dadurch die budgetwirksamen Kosten der angebotenen Ziviltechnikerleistungen wie folgt aufteilen:

2022:	EUR 4.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 4.000,00 excl. USt.
2023:	EUR 63.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 63.000,00 excl. USt.
2024:	EUR 25.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 25.000,00 excl. USt.
2025:	EUR 29.176,00 excl. USt.=	ca. EUR 30.000,00 excl. USt.

Die auf die Jahre 2023 bis 2025 aufgeteilten Ziviltechnikerkosten sind somit durch den Mittelfristigen Finanzplan (2023-2026) des Voranschlages 2022 bedeckt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/851600-004000 (Abwasserbeseitigung Ulrichschlag, Baukosten) EUR 78.000,00
gebucht bis: 29.09.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 73.683,20

Voranschlag 2022, Mittelfristiger Finanzplan (2023-2025), Projekt Ulrichschlag
Plan 2023: EUR 375.000,00
Plan 2024: EUR 839.000,00
Plan 2025: EUR 144.500,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/850600-004000 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Ziviltechnikerleistungen** für die **Bauausführungsphase** (Ausführungsplanung, Bauausschreibung, Wasserrechtsverhandlungen, örtliche Bauaufsicht, fördertechnische Kollaudierung, Abschlussvermessung,) zur Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage Ulrichschlag** an das Büro **Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlistraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 07.09.2022, abzüglich eines Gesamtnachlasses von 10 % und eines zusätzlichen Sondernachlasses von weiteren 10% aufgrund von Synergieeffekten mit der WVA Ulrichschlag, in der Höhe von

EUR 145.411,20

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 121.176,00** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

und

da sich das Vorhaben Projekt Ulrichschlag über mehrere Jahre erstreckt, teilen sich die budgetwirksamen Kosten der angebotenen Ziviltechnikerleistungen wie folgt auf:

2022:	EUR 4.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 4.000,00 excl. USt.
2023:	EUR 63.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 63.000,00 excl. USt.
2024:	EUR 25.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 25.000,00 excl. USt.
2025:	EUR 22.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 22.000,00 excl. USt.
2026:	EUR 7.176,00 excl. USt.=	ca. EUR 8.000,00 excl. USt.

GEGENANTRAG DES VZBGM. NR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
5/850600-004000 (Wasserversorgung Ulrichschlag, Baukosten)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Ziviltechnikerleistungen** für die **Bauausführungsphase** (Ausführungsplanung, Bauausschreibung, Wasserrechtsverhandlungen, örtliche Bauaufsicht, fördertechnische Kollaudierung, Abschlussvermessung,) zur Errichtung der **Abwasserbeseitigungsanlage Ulrichschlag** an das Büro **Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte Ziviltechniker-GmbH**, 1200 Wien, Wehlstraße 29/1, aufgrund und zu den Bedingungen des Honorarangebots vom 07.09.2022, abzüglich eines Gesamtnachlasses von 10 % und eines zusätzlichen Sondernachlasses von weiteren 10% aufgrund von Synergieeffekten mit der WVA Ulrichschlag, in der Höhe von

EUR 145.411,20

incl. USt., somit **budgetwirksam EUR 121.176,00** (unter Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs [100%])

und

da sich das Vorhaben Projekt Ulrichschlag über mehrere Jahre erstreckt, teilen sich die budgetwirksamen Kosten der angebotenen Ziviltechnikerleistungen wie folgt auf:

2022:	EUR 4.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 4.000,00 excl. USt.
2023:	EUR 63.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 63.000,00 excl. USt.
2024:	EUR 25.000,00 excl. USt.=	ca. EUR 25.000,00 excl. USt.
2025:	EUR 29.176,00 excl. USt.=	ca. EUR 30.000,00 excl. USt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES VZBGM. NR
ING. MARTIN LITSCHAUER:**

Der Gegenantrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Gegen den Antrag stimmen alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

**SOMIT WIRD DER ANTRAG DES STADTRATES ABGELEHNT UND DER GEGENAN-
TRAG DES VZBGM. NR ING. MARTIN LITSCHAUER ANGENOMMEN.**

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße - Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nimmt an der Rad-Basisnetzplanung des Land Niederösterreichs teil. Ziel des geschaffenen Basisnetzes ist es, die Attraktivität des Radwegnetzes in Gebieten mit flächigem Potential für den Alltagsradverkehr zu verbessern. Die Einbindung lokaler, gegebenenfalls bereits bestehender Radverkehrsanlagen in das Rad-Basisnetz soll bestmöglich gewährleistet werden.

In der KG Kleineberharts wurde ein Teilstück des bestehenden „Thayawegs“ (Öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Grundstücke Nr. 539 und 542, KG Kleineberharts) in das Rad-Basisnetz mitaufgenommen. Dieses Teilstück verbindet die Fahrradstraße auf dem Gemeindegebiet Thaya (KG Thaya), welche ebenfalls im Rad-Basisnetz eingetragen ist, mit dem Radweg Thayarunde. Die Gemeinde Thaya wird das Teilstück auf Gemeindegebiet Thaya im November 2022 asphaltieren.

Um hier bestmögliche Synergieeffekte in der Ausführung erzielen zu können, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nun die Asphaltierung einer Fahrradstraße auf dem Teilstück in der KG Kleineberharts umzusetzen.

Vom Land Niederösterreich werden die Gemeinden bei der Planung und Errichtung von Radverkehrsinfrastruktur finanziell unterstützt. Das Förderausmaß beträgt bis zu 60% der tatsächlichen, förderbaren Bruttoinvestitionskosten. Die finanzielle Unterstützung für die Planung und Errichtung der Fahrradstraße wird jedoch nur gewährt, wenn sich die Förderempfängerin, Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erhaltung der geförderten Maßnahme durch eine unterfertigte Erklärung bekennt.

Die Erklärung wurde am 06.10.2022 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) Fachbereich Radwege, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 per Email zur Beschlussfassung in der nächsten Gemeinderatssitzung am 19.10.2022 übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender am 06.10.2022 durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 17 übermittelten Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage in Kleineberharts zugestimmt:

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Straße, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3)
Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten
+43 (0)2742 9005 – 60310
post.st3@noel.gv.at



Erklärung

zur

ERHALTUNG

der geförderten Radverkehrsanlage

Angaben zum Projekt:

Stadtgemeinde: Waidhofen an der Thaya

Betreffende Radverkehrsanlage: Fahrradstraße Kleineberharts - Thaya

Gegenstand dieser Erklärung ist die Regelung der Kostentragung für die Erhaltung und den Betrieb der o.a. Radverkehrsanlage durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die durch die Erklärung gebundene Gemeinde verpflichtet sich unwiderruflich,

1. eine landeseinheitliche Beschilderung/ Bodenmarkierung an der Radverkehrsanlage anzubringen und diese zu erhalten bzw. zu erneuern.
2. allfällige Auflagen aus Behördenverfahren in der Betriebsphase auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
3. die Wartung und Reinigung einer allfälligen Radwegentwässerung auf eigene Kosten durchzuführen bzw. umzusetzen.
4. die in ihre Erhaltung und Verwaltung übernommene Radverkehrsanlage einschließlich der Beschilderung bzw. Bodenmarkierung so zu erhalten, dass sie für die RadfahrerInnen unter Bedachtnahme auf die Witterungsverhältnisse ohne Gefahr benutzbar ist.
5. die weitere Erhaltung und den Winterdienst einschließlich der Glatteisbekämpfung (inkl. Vor und Nachbereitung) auf der gegenständlichen Radverkehrsanlage durchzuführen. Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören erforderlichenfalls die Schneeräumung und die Streuung, falls in der Winterzeit der Radfahrbetrieb aufrechterhalten wird.
6. sämtliche Pflichten aus dieser Erklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
7. die Landesstraßenverwaltung schad- und klaglos zu stellen hinsichtlich all jener Ansprüche, welche aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen resultieren.
8. für besondere Anlagenteile, bei welchen die Erhaltungsverpflichtungen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde unmittelbar aneinandergrenzen bzw. bei der Landesstraßenverwaltung Erhaltungsmehrkosten hervorrufen (z.B. Radwege auf Landesstraßenbrücken, Fahrbahnteiler auf Landesstraßen, Brückenfundierungen im Zuge von Radwegunterführungen, Übernahme von zusätzlichen konstruktiven Objekten, etc.), eine gesonderte Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Erhaltungskosten/ -verpflichtungen mit der Landesstraßenverwaltung abzuschließen.
9. dem Land Niederösterreich das Recht auf Projekts- und Gebarungskontrolle einzuräumen.
10. die Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB für die Radverkehrsanlage zu übernehmen.

11. die Herstellung der Grundbuchsordnung inkl. der Teilungspläne auf ihre Kosten durchzuführen und die Grundflächen auf welchen die Radverkehrsanlage zu liegen kommt für die Gemeinde zu verbüchern.
12. die Radverkehrsanlage als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan zu widmen.

Diese Erklärung tritt durch ihre Unterfertigung bzw. mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Radverkehrsanlage in Kraft. Bei Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen ist die Landesstraßenverwaltung berechtigt, selbst die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die hierbei erwachsenen Kosten der an die Erklärung gebundenen Gemeinde anzulasten.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya¹

Funktion des Fertigenden	Name	Gemeindestempel	Unterschrift des Fertigenden	Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom:
BürgermeisterIn				

¹ Diese Erklärung ist vom Bürgermeister/ der Bürgermeisterin und zumindest drei GemeinderätInnen zu unterfertigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Hochwasserschutzlager, Schlossgasse 12

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgendes beschlossen:

„Es werden die Elektroinstallationsarbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude des Hochwasserschutzlagers, Schlossgasse 12, 3830 Waidhofen an der Thaya an die **Firma Berger-Elektro-Technik Ges. m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 23** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 30.09.2022, zum Preis von **EUR 56.339,76 incl. Ust.** vergeben.“

und

es werden die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen am Dachstuhl mit einem geschätzten Aufwand von ca. EUR 8.793,74 durch die Wirtschaftsbetriebe vorgenommen.

und

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von **EUR 65.133,50 incl. USt.** durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften genehmigt.

Geldmittel aus Förderungen, bzw. Einnahmen aus Bürgerbeteiligungsmodellen sind dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften wieder bis in Höhe des überrechneten Betrags zuzuführen.“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/870000-050000 (Errichtung Photovoltaikanlagen) EUR 50.000,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 1.320,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 48.680,00

Auf Vorhaben Liegenschaften befindet sich mit Stand vom 30.09.2022 ein Guthaben von EUR 1.001.316,92 und soll dieses zur Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben herangezogen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude des Hochwasserschutzlagers, Schlossgasse 12, 3830 Waidhofen an der Thaya, sowie die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen am Dachstuhl des Gebäudes mit dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** in der Höhe von **EUR 65.133,50 incl. USt.** durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften.

Geldmittel aus Förderungen, bzw. Einnahmen aus Bürgerbeteiligungsmodellen sind dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften wieder bis in Höhe des überrechneten Betrags zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Wirtschaftsbetriebe, Johannes Gutenberg-Straße 7

SACHVERHALT:

Am 25. Februar 2022 wurde beim Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalcredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien, um Förderung für die Errichtung einer Photovoltaik Anlage auf dem Standort des Wirtschaftshofs, Johannes Gutenberg-Straße 7, 3830 Waidhofen an der Thaya, beantragt.

Mit Schreiben vom 26.04.2022 hat die Kommunalcredit Public Consulting GmbH, einen Förderungsvertrag, für das Vorhaben übermittelt.

Auf Grund von fördertechnischen Parametern soll die Anlage bis spätestens 31.03.2023 fertiggestellt sein.

Durch Herrn AL DI(FH) Michael Androsch wurden am 10.06.2022 vier potenzielle Anbieter kontaktiert bzw. Ausschreibungsunterlagen übermittelt. Es wurden lediglich 2 Angebote (Fa. Hörmann und Fa. Berger) abgegeben.

Zustandsfeststellung / Ertüchtigung des Daches:

Ursprünglich war die Errichtung auf dem Dach der Tischlerei angedacht. Nach Lokalaugenschein mit einem Zimmermeister hat sich allerdings ergeben, dass ohne statische Ertüchtigungsmaßnahme nur eine Teilbelegung des Daches möglich ist, wodurch eine Anlage von rund 50 kWp nicht realisierbar ist.

Es wurde daher die Errichtung am alternativen Standort, dem Dach des Werkstätten- und Garagengebäudes, welches eine ähnliche Orientierung aufweist, geprüft. Im Zuge des Neu- und Umbauprojekts des Wirtschaftshofs im Jahr 2018 wurde das Dach nach den damals geltenden statischen Anforderungen ertüchtigt, wodurch eine zusätzliche Auflast durch eine PV-Anlage nunmehr möglich ist. Eine Bestätigung darüber wurde durch Herrn BM Hofstätter der die örtliche Bauaufsicht beim Umbauprojekt innehatte abgegeben.

Neuerliche Preisanfrage:

Auf Grund der geänderten Situation wurden von beiden Firmen neuerlich Angebote eingeholt. Maßgabe war die Errichtung einer PV-Anlage mit ca. 50 KWp samt Speicherlösung mit ca. 20 KW und Notstromumschaltung.

Firma	Leistung	EUR	EUR
Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3	55,44 kWp	71.774,05 excl. Ust.	86.128,86 incl. Ust.
Berger-Elektro-Technik Ges. m.b.H. 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 23	50.05 kWp	65.549,42 excl. Ust.	78.659,30 incl. Ust.

Angebotspreis:

Umgelegt auf die angebotene Leistung ergeben sich bei

Fa. Hörmann netto EUR 1.294,63 / kWp

Fa. Berger netto EUR 1.309,68 / kWp

Liefertermin:

Durch die Fa. Hörmann wurde als realistische Lieferzeit mindestens ½ Jahr angegeben. Durch die Firma Berger wurde mitgeteilt, dass eine genaue Lieferzeit erst nach Bestelleingang bekannt gegeben werden kann und dass der Aufbau bzw. die komplette Inbetriebnahme erst 2023 möglich sein wird.

Materialien:

Firma Hörmann hat Wechselrichter der Marke Fronius Symo angeboten (Österreich/Tschechien). Fa. Berger Wechselrichter der Marke Huawei Sun 2000 (China).

Durch beide Firmen wurden als PV-Module die Marke Ja Solar, Produkte durch chinesische Hersteller, angeboten.

Firma Hörmann hat Speicher der Marke BYD angeboten. Fa. Berger Speicher der Marke Huawei.

Bewertung der Angebote:

Bezogen auf 50 kWp ist das Angebot der Fa. Hörmann um ca. EUR 750,00 günstiger als das Konkurrenzangebot. Überdies hinaus wurde ein Wechselrichter eines österreichischen Herstellers angeboten.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, vom 03.10.2022 mit einer Angebotssumme von EUR 86.128,86 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/870000-050000 (Errichtung Photovoltaikanlagen) EUR 50.000,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 1.320,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 44.520,81

Auf Vorhaben Liegenschaften befindet sich mit Stand vom 30.09.2022 ein Guthaben von EUR 1.001.316,92 und soll dieses zur Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben herangezogen werden.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 22.06.2022 aufgehoben.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Elektroinstallationsarbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Wirtschaftsbetriebe, Johannes Gutenberg-Straße 7, 3830 Waidhofen an der Thaya an die Firma **Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.10.2022, zum Preis von **EUR 86.128,86** incl. Ust. vergeben.

und

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 81.969,67** excl. USt. durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften.

Geldmittel aus Förderungen, bzw. Einnahmen aus Bürgerbeteiligungsmodellen sind dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften wieder bis in Höhe des überrechneten Betrags zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

c) Errichtung von Photovoltaikanlagen - Auftragsvergabe Kindergarten III, Hollenbach 16

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgendes beschlossen:

„Es werden die Elektroinstallationsarbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude des Kindergarten III, Hollenbach 16, 3830 Waidhofen an der Thaya an die Firma **Berger-Elektro-Technik Ges. m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 23** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 30.09.2022, zum Preis von **EUR 30.331,01** incl. Ust. vergeben.

und

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 30.331,01 incl. USt.** durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften genehmigt.

Geldmittel aus Förderungen, bzw. Einnahmen aus Bürgerbeteiligungsmodellen sind dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften wieder bis in Höhe des überrechneten Betrags zuzuführen.“

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/870000-050000 (Errichtung Photovoltaikanlagen) EUR 50.000,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 1.320,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 48.680,00

Auf Vorhaben Liegenschaften befindet sich mit Stand vom 30.09.2022 ein Guthaben von EUR 1.001.316,92 und soll dieses zur Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben herangezogen werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 die Vergabe der Elektroinstallationsarbeiten für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude des Kindergarten III, Hollenbach 16, 3830 Waidhofen an der Thaya, mit dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgaben genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der überplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

ANTRAG des GR-Mitglied wählen an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** in der Höhe von **EUR 30.331,01 incl. USt.** durch Entnahme vom Vorhaben 1000015 Liegenschaften.

Geldmittel aus Förderungen, bzw. Einnahmen aus Bürgerbeteiligungsmodellen sind dem Vorhaben 1000015 Liegenschaften wieder bis in Höhe des überrechneten Betrags zuzuführen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

d) Freizeitzentrum - Materialtausch in den Mehrschichtfiltern der Badewasseraufbereitung

SACHVERHALT:

Das Filtermaterial der Mehrschichtfilter der Badewasseraufbereitung im Freizeitzentrum ist seit der Inbetriebnahme der neuen Wasseraufbereitungsanlage noch nicht ausgetauscht worden. Die Hersteller von Mehrschichtfilteranlagen geben ein Tauschintervall von ca. 10 Jahren an. Durch die gute Pflege und Servicearbeiten an der Wasseraufbereitungsanlage konnte das Filtermaterial länger (2007 bis 2022) verwendet werden. Um die Wasserqualität auch für die nächsten Badesaisonen sicherzustellen ist es notwendig das Filtermaterial in den 2 Mehrschichtfiltern inkl. den Filterdüsen zu tauschen.

Dazu wurden folgende Angebote eingeholt:

Variante 1	Preis incl. USt.	Variante 2	Preis incl. USt.
Martin Nußbaumer Schwimmbadservice 4662 Laakirchen Fabriksplatz 1 Eingang 11	EUR 17.588,40	Kamp Wasser und Filtertechnik GmbH 3910 Zwettl Weitraer Straße 20	EUR 26.939,30 (inkl. Saugtankwa- gen und Entsor- gung)
sauber + stark GmbH 3830 Waidhofen an der Thaya Am Stadtteich 7	EUR 2.790,00 (25 t Entsorgung)		
Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH 3494 Stratzdorf Gewerbestraße 4-6	EUR 2.008,80 (Saugtankwagen EUR 111,60 x 18h, Dienstlei- tungsvertrag StR- Beschluss vom 22.02.2022)		
Gesamtsumme	EUR 22.387,20		EUR 26.939,30

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma **Martin Nußbaumer Schwimmbadservice**, 4662 Laakirchen, Fabriksplatz 1, Eingang 11, der Firma **sauber + stark GmbH**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7 und der **Firma Hydro Ingenieure Kanaltechnik GmbH**, 3494 Stratzdorf, Gewerbestraße 4-6, als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/831000-616000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Maschinen u. maschinell. Einrichtungen) EUR 14.500,00

gebucht bis: 22.09.2022 EUR 8.605,97

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

VA 2022: Haushaltsstelle 1/831000-042000 (Freizeitzentrum, Betriebs- u. Geschäftsausstattung) EUR 22.500,00

gebucht bis: 22.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die außerplanmäßige Ausgabe von EUR 18.656,00 wird durch Einsparungen auf den Haushaltsstellen 1/831000-616000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Maschinen u. maschinell. Einrichtungen) über EUR 3.894,03 und 1/831000-042000 (Freizeitzentrum, Betriebs- u. Geschäftsausstattung) über 14.761,97 bedeckt.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für die Vergabe).

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe).

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehenden angeführten Ausgabensatz aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/831000-616000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Maschinen u. maschinell. Einrichtungen)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe des Materialtausches in den Mehrschichtfiltern der Badewasseraufbereitung im Freizeitzentrum in der Höhe von

EUR 18.656,00

excl. USt. durch Einsparungen auf den folgenden Haushaltsstellen:

Haushaltsstelle 1/831000-616000 (Freizeitzentrum, Instandhaltung Maschinen u. maschinell. Einrichtungen) über EUR 3894,03

Haushaltsstelle 1/831000-042000 (Freizeitzentrum, Betriebs- u. Geschäftsausstattung) über EUR 14.761,98

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

e) Ankauf eines Notstromaggregates für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kauft ein Notstromaggregat 50kVA für den stationären Betrieb im Feuerwehr-Haus der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes der Firma EAP Elektro-Anlagen Pruckmair GmbH, 2384 Breitenfurt, Georg Siglstraße 28a, 09.06.2022, Angebotsnr. 12210053, zum Preis von 14.699,60 incl. USt. an

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt von diesen Kosten einen Anteil von

EUR 10.000,00

Die darüber hinaus gehenden Kosten (für das Notstromaggregat und die Errichtung und den Anschluss) werden von der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya bzw. vom Bezirksfeuerwehrkommando getragen. Die Förderung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erhält die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya zur Gänze.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe durch Entnahme auf folgender Haushaltsstelle genehmigt:

Haushaltsstelle 2/9250+8594 (Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben)“

Die Kosten für diese Leistungen wurden bei der Voranschlagserstellung 2022 nicht berücksichtigt.

Da die budgetäre Bedeckung somit nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F. und soll die Bedeckung durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 2/9250+8594 (Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben)
EUR 4.865.000,00

erfolgen.

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 2/9250+8594 (Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben) EUR 4.865.000,00
gebucht bis: 10.09.2022 EUR 3.669.099,60
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 24.08.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat** (für den Ankauf)

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 24.08.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf eines Notstromaggregates für die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya) durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 2/9250+8594 (Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben) EUR 4.865.000,00.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

f) Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße - Vergabe der Ziviltechnikerleistung (Planung)

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beauftragt für die **Planungsleistungen** der Fahrradstraße in Kleineberharts das **Büro Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, 3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/1**, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes (Nr. A22-272) vom 11.10.2022 in der Höhe von

EUR 3.060,00

incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 3.060,00 incl. USt.** durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten) genehmigt.

Die Beauftragung der Leistungen darf erst nach Bekanntgabe des Stichtages der Förderstelle erfolgen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten) EUR 125.000,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 die Vergabe der Planungsleistungen, unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 3.060,00 incl. USt.** durch Einsparungen bei der

Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

g) Projekt Kleineberharts, Errichtung einer Fahrradstraße - Vergabe der Baumeisterleistung (Ausführung)

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.10.2022 folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die für die Errichtung der Fahrradstraße in Kleineberharts erforderlichen **Baumeisterleistungen** an die **Firma Leithäusl Gesellschaft m.b.H., 3800 Göpfritz/Wild, Hauptstraße 72**, zu den Bedingungen des Angebotes vom 18.10.2022 in der Höhe von

EUR 73.087,61

incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 73.087,61 incl. USt.** durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten) genehmigt.

Die Beauftragung der Leistungen darf erst nach Bekanntgabe des Stichtages der Förderstelle erfolgen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2022: Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten) EUR 125.000,00

gebucht bis: 29.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12.10.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 19.10.22 die Vergabe der Baumeisterleistungen unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**

ANTRAG des Stadtrates vom 19.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 73.087,61 incl. USt.** durch Einsparungen bei der

Haushaltsstelle 5/6160000-002000 (Radwegverbindung ab B5-Unterführung bis Dimling Ost, Straßenbauten)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

h) Gemeindewald Dietmanns – Vergabe der Freischneide- und Wegsanierungsarbeiten des bestehenden Forstweges

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.10.2022 folgendes beschlossen:

Die Ausgaben Sperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
 1/842000-610000 (Waldbesitz Gemeindewald, Instandhaltung der Forstwege)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Freischneidearbeiten entlang des bestehenden Forstweges im Gemeindewald Dietmanns** an die Firma Alfred Stroemer Grün und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12, aufgrund und zu den Bedingungen der Kostenschätzung vom 02.08.2022, in der Höhe von

EUR 3.810,00

incl. USt,

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Wegsanierungsarbeiten des bestehenden Forstweges im Gemeindewald Dietmanns** an die Firma Johann Neuwirth GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 36, aufgrund und zu den Bedingungen der Kostenschätzung vom 02.08.2022, in der Höhe von

EUR 23.527,20

incl. USt.

Dieser Beschluss erfolgt mit dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/842000-610000 (Waldbesitz Gemeindewald, Instandhaltung der Forstwege) EUR 10.000,00

gebucht bis: 20.09.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Bei der vorgesehenen Vergabe der Freischneide- und Wegsanierungsarbeiten kommt es zu einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von EUR 17.337,20, die durch Mehreinnahmen beim Holzverkauf wie folgt bedeckt werden soll:

VA 2022: Haushaltsstelle 2/842000+810000 (Waldbesitz Gemeindewald, Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf) EUR 24.000,00
gebucht bis: 20.09.2022 EUR 40.621,04

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 21.12.2020, Punkt 15 der Tagesordnung, sind zukünftig 30% der Erlöse (Einnahmen minus direktzurechenbarer Schlägerungskosten) als zweckgebundene Rücklage für die notwendigen Arbeiten im Waldgebiet der Stadtgemeinde zu verwenden. Die Höhe der 30%igen zweckgebundenen Rücklage beträgt somit mit Stand vom 20.09.2022: EUR 12.186,31.

Aufgrund der Mehreinnahmen beim Holzverkauf kann die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von EUR 17.337,20 für die Freischneide- und Wegsanierungsarbeiten bedeckt werden und die Bedingung der zweckgebundenen Rücklage in der Höhe von 30% erfüllt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 21.09.2022 beraten.

Der Stadtrat hat zu diesem Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 12.10.2022 die Ausgabensperre zu 1/842000-610000 (Waldbesitz Gemeindewald, Instandhaltung der Forstwege) aufgehoben, die Vergabe der Freischneidearbeiten und die Wegsanierungsarbeiten, unter dem Vorbehalt beschlossen, dass der Gemeinderat die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe genehmigt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 12.10.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von **EUR 17.337,20 incl. Ust.** durch die Haushaltstelle:

Haushaltsstelle 2/842000+810000 (Waldbesitz Gemeindewald, Erlös aus Sägerund- und Industrieschwachholzverkauf)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Fuhrpark – Ankauf eines Kommunaltraktors

SACHVERHALT:

Der Traktor John Deere 6220 M/CD2 Baujahr 2007 (momentan ca. 10.800 Betriebsstunden) weist aufgrund der hohen Auslastung und des Winterdienstes (Salzstreuung) mittlerweile dem Alter und Arbeitseinsatz entsprechend einen erhöhten Reparaturbedarf auf. Die Gefahr, dass es zu einem größeren Gebrechen und daher zu einem Ausfall des Winterdienstes kommt, ist gegeben.

Ein neuer Traktor mit passendem Frontlader wird benötigt, um die anfallenden Arbeiten verrichten zu können.

Es wurde mit Unterstützung der Auftragnehmerkataster Österreich GmbH (ANKÖ), 1150 Wien, Anschützgasse 1, eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Für die Ausschreibung wurde laut Bundesvergabegesetz das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt. Es wurde ein Anforderungsprofil für den Kommunaltraktor erarbeitet, welches von den teilnehmenden Firmen zu erfüllen ist. Die Angebotsfrist endete am 09.09.2022 um 12:00 Uhr.

Bis dahin langte ein Angebot der Lagerhaus Technik-Center GmbH, Standort Zwettl, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, für einen Traktor John Deere 6R 110 mit einem Gesamtpreis von EUR 172.000,00 incl. USt. ein.

Durch Rücksprache des Wirtschaftshofleiter Bmstr. Christoph Bittermann bei Herrn Bürgermeister Josef Ramharter wurde erneut das BBG-Angebot des Steyr Center Waldviertels, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 8, für den Traktor Steyr 4125 Profi CVT angefragt. Das aktualisierte BBG-Angebot des Steyr Center Waldviertels, 3950 Gmünd, Albrechtserstraße 8, ergab einen Gesamtpreis von EUR 164.197,54 incl. USt. und langte am 07.10.2022 ein.

Aufgrund des eingeleiteten Vergabeverfahrens „Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung“ ist dieses eingeholte BBG-Angebot nicht zu berücksichtigen, da es nicht in der Angebotsfrist gelegt wurde und auch nicht den Mindestanforderungen der Ausschreibung wie dem Brückenstahlrahmen entspricht.

Dies kann lediglich zur Prüfung der Marktkonformität des Preises des Angebotes der Lagerhaus Technik-Center GmbH herangezogen werden.

Am 14.10.2022 wurde eine Preisverhandlung mit dem Lagerhaus Technik-Center GmbH, Standort Zwettl, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, vertreten durch Herrn Maximilian Spindelberger und Herrn Anton Bauer, Herrn Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt und Wirtschaftshofleiter Bmstr. Herrn Christoph Bittermann geführt.

Die Preisverhandlungen endeten mit einem Angebotspreis der Lagerhaus Technik-Center GmbH, Standort Zwettl, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, für den Traktor John Deere 6R 110 in der Höhe von EUR 164.500,00 incl. USt.

Es soll daher eine Vergabe aufgrund des Ergebnisses des Verhandlungsverfahrens erfolgen.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Lagerhaus Technik-Center GmbH, Standort Zwettl, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, mit einer Angebotssumme von EUR 164.500,00 incl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/821000-040000/000 (Fuhrpark – Ankauf Fahrzeuge inkl. Zusatzausrüstung) EUR 65.000,00

gebucht bis: 13.10.2022 EUR 60.146,35

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.853,65

VA 2022: Haushaltsstelle 8/990934/00007 (Ankauf Fahrzeuge und Maschinen)
EUR 496.929,56

gebucht bis: 13.10.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

VA 2022: Einnahmekonto für Rücklagenentnahme: Haushaltsstelle 2/821000+894001/000
(Fuhrpark – Entnahme von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen) EUR 0,00

gebucht bis: 13.10.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 19.10.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der Firma Lagerhaus Technik-Center GmbH, Standort Zwettl, 3910 Zwettl, Galgenbergstraße 24, der Zuschlag für den Ankauf des Traktors John Deere 6R 110 aufgrund des gelegten Angebotes vom 09.09.2022 und des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung vom 14.10.2022, zum Preis von

EUR 164.500,00

incl. USt. erteilt, somit **budgetwirksam EUR 154.246,16** (unter Berücksichtigung des teilweisen [37,40%] Vorsteuerabzugs)

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für den Kauf des Traktors John Deere 6R 110 in der Höhe von EUR 154.246,16 durch die Entnahme von folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 8/99990934/0007 (Rücklage für Ankauf Fahrzeuge, Maschinen).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
19.10.2022

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 37.106 bis Nr. 37.244 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.311 bis Nr. 6.326 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

... einfach
Waldviertel!